



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Fa.
JWP Jade Windpark GmbH & Co.
18. Betriebs KG
Kronacherstr. 41
96052 Bamberg

Kreisverwaltung
Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt

Unser Zeichen: 11-144-31/24-03
Ihr Zeichen:

27. September 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 30.09.2023, bei uns eingegangen am 18.10.2023 auf immissions-
schutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum
Betrieb von 2 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurch-
messer 162 m, Nennleistung 6,2 MW alternativ 2 Windkraftanlagen Nordex N163-
6.X, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW, auf
Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9 (Her11, Her12) (UTM (WGS84): 348017
5502543, 348017 5502201)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht hiermit folgender

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Verfügender Teil

Zu Gunsten der **JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18. Betriebs KG, Kronacherstr. 41, 96052 Bamberg**, wird auf Antrag vom 30.09.2023, bei uns eingegangen am 18.10.2023 gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODE31TVB



Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) **unter Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)**, jeweils in der derzeit geltenden Fassung - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden – **die Errichtung und der Betrieb von 2 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW alternativ 2 Windkraftanlagen Nordex N163-6.X, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW, auf Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9 (Her11, Her12) (UTM (WGS84): 348017 5502543, 348017 5502201), nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.**

Die Antragstellerin forderte mit Schreiben vom 24.11.2023 die **Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes –WindBG –** (Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- sowie abweichend von § 44 Absatz 1 BNatSchG Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der geforderten Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Antrag der Vorhabenträgerin angeordnet, die Bestandteil der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde sind.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 WindBG hat der Antragsteller bei der Anwendung des § 6 WindBG nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, vertraglich gesichert hat. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der für die Windenergieanlagen Her11 und Her12 liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Mit Schreiben vom 24.11.2023 wurde von Seiten der Vorhabenträgerin die Behandlung ihres Genehmigungsantrags in einem **Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG** beantragt. Mit Schreiben vom 24.11.2023 beantragte die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18. Betriebs KG schließlich die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung (§ 21a der 9. BImSchV).

Der Bescheid ist wie folgt gegliedert:

- I. Verfügender Teil der Genehmigung
- II. Antragsunterlagen
- III. Fristsetzung und Befristung
- IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise
- V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden
- VI. Stellungnahmen der Behörden und Versorgungsträger
- VII. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände
- VIII. Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung
- IX. Begründung

- X. Behandlung der Einwendungen
- XI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen mit Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- XII. Genehmigungsentscheidung
- XIII. Kostenentscheidung
- XIV. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende vorgelegte Antragsunterlagen zu Grunde:

Kurzbeschreibung des Vorhabens – Windpark Gusenburg Nord

- 001 Kurzbeschreibung des Vorhabens_WP_Gus_Nord

Antragsformulare / Allgemeine Angaben

- 101 Formular 1.1 V1 - Vestas
- 101a Formular 1.2 V1 - Vestas
- 102 Herstellerdokument „Herstellkosten“ Vestas V162
- 103 Herstellerdokument „Rohbaukosten“ Vestas V162
- 104 Herstellerdokument „Rückbaukosten“ Vestas V162
- 105 Herstellerdokument „Baukosten DIN276“ Vestas V162
- 106 Formular 1.1 V2 – Nordex
- 106a Formular 1.2 V1 – Nordex
- 107 Herstellerdokument „Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163“
- 108 Herstellerdokument „Beispiel Rückbaukosten Nordex N163“
- 109 Herstellerdokument „Herstell- und Rohbaukosten DIN276 Nordex N163“
- 110 Herstellerdokument „Rückbauaufwand Nordex N163“

Verzeichnis der Unterlagen

- 201 Formular 2

Anlagedaten

- 301 Formular 3 V1 Vestas
- 302 Herstellerdokument „Allgemeine Spezifikation Vestas V162“
- 303 Herstellerdokument zur Gesamtansicht der WEA – Nabenhöhe 169 m
- 304 Herstellerdokument zur Ansicht Maschinenhaus
- 305 Herstellerdokumente „Mindestanforderungen an Zuwegung und

Kranstellflächen inkl. Anlagen

- 306 Anlage 2 zu Dokument 305
- 307 Anlage 3 zu Dokument 305
- 308 Anlage 4 zu Dokument 305
- 309 Herstellerdokument „Blitzschutz und EMV“
- 310 Herstellerdokument „Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas WEA“
- 311 Formular 3 V2 Nordex
- 312 Herstellerdokument „Allgemeine Spezifikation Nordex N163-6.X“
- 313 Herstellerdokument zur Gesamtansicht der WEA – Nabenhöhe 164 m
- 314 Herstellerdokument zur Ansicht Maschinenhaus
- 315 Herstellerdokument „Transport und Zuwegung Nordex N163“
- 316 Herstellerdokument „Blitzschutz und EMV“
- 317 Herstellerdokument „Umwelteinwirkungen von Nordex WEA“

Gehandhabte Stoffe

- 401 Formular 4
- 402 Hinweise zum Formular 4

- 403 Herstellerdokument „Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Vestas V162“
- 404 Herstellerdokument „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vestas V162“
- 405 Herstellerdokument „Einsatz von Flüssigkeiten Nordex WEA“
- 406 Herstellerdokument „Getriebeölwechsel Nordex WEA“
- 407 bis 428 Sicherheitsdatenblätter V1 Vestas V162
- 429 bis 448 Sicherheitsdatenblätter V2 Nordex N163

Einleiterdaten / Emissionsdaten

- 501 Hinweise zu den Formularen 5.1 und 5.2

Emissionsquellen

- 601 Hinweise zu den Formularen 6.1 und 6.2

Lärmrelevante Aggregate

- 701 Formular 7 V1 Vestas V162
- 701a Formular 7 V2 Nordex N163
- 702 Schallgutachten WEA WP Gusenburg Nord
- 703 Anlage A zum Schallgutachten
- 704 Anlage B zum Schallgutachten -Variante 1 Vestas
- 705 Anlage B zum Schallgutachten -Variante 2 Nordex
- 706 Schattenwurfprognose -Variante 1 Vestas
- 707 Schattenwurfprognose – Variante 2 Nordex
- 708 Herstellerdokument „Allg. Beschreibung Schattenwurfmodul“
- 709 Herstellerdokument „Allg. Spezifikation Schattenwurfmodul“
- 710 Herstellerdokument „Schattenwurfmodul Nordex N163“

Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

- 801 Hinweise zum Formular 8
- 802 Herstellerdokument „Einschätzung zur Störfallverordnung Vestas“

Angaben zu den Abfällen / Abwasser

- 901 Hinweise zu den Formularen 9.1 und 9.2
- 902 Herstellerdokument „Angaben zum Abfall Vestas V162“
- 903 Hinweise zum Formular 9.3
- 904 Herstellerdokument „Abwasserentsorgung bei Vestas WEA“
- 905 Herstellerdokument „Abfallbeseitigung Nordex WEA“
- 906 Herstellerdokument „Abfälle bei Anlagenbetrieb Nordex N163“

Angaben zum Arbeitsschutz

- 1001 Hinweise zu den Formularen 10.1, 10.2 und 10.3
- 1002 Herstellerdokument „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz Vestas“
- 1003 Herstellerdokument „Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz“
- 1004 Herstellerdokument „Arbeitsschutz und Sicherheit Nordex WEA“
- 1005 Herstellerdokument „Sicherheitshandbuch Nordex“

Brandschutz

- 1101 Hinweise zu den Formularen 11.1 und 11.2
- 1102 Herstellerdokument „Allgemeine Beschreibung Brandschutz Vestas WEA“
- 1103 Herstellerdokument TÜV Süd „Generisches Brandschutzkonzept Vestas V162“
- 1104 Herstellerdokument „Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan Vestas V162“
- 1105 Herstellerdokument „Zutritts-, Evakuierungs- und Fluchtplan Vestas V162“
- 1106 Herstellerdokument „Grundlagen Brandschutz Nordex N163“
- 1107 Herstellerdokument „Flucht- und Rettungsplan Nordex N163“

Naturschutz und Landschaftspflege

- 1201 Formular 12
- 1201a Formular UVP Screening
- 1202 Fachbeitrag Naturschutz Windpark Gusenburg Nord

- 1203 Karte 1_1 Bestand Konflikt
- 1204 Karte 1_2 Bestand Konflikt
- 1205 Karte Plan 4 Biotoptypen
- 1206 Karte 3_1 Kompensation
- 1207 Karte 3_2 Kompensation
- 1208 Karte 2_1 Maßnahmen Wiederherstellung
- 1209 Karte 2_2 Maßnahmen Wiederherstellung
- 1210 Rodungsflächenbilanz WP Gusenburg Nord

Anlagen

- 1301 Anlage 1 – Ansprechpersonen
- 1302 Anlage 2 – Betriebsbeschreibung
- 1303 Anlage 3 – Fließbild

Karten und Pläne

- 1401 topographische Übersichtskarte WEA-Standorte (1 : 25.000) V1 Vestas V162
- 1402 topographische Übersichtskarte WEA-Standorte (1 : 25.000) V1 Nordex N163
- 1403 2D-Lageplan Infrastrukturplanung WP Gusenburg Nord

Bauantragsunterlagen

- 1501 Formular Antrag auf Baugenehmigung V1 Vestas V162
- 1502 Formular Baubeschreibung V1 Vestas V162
- 1503 Formular Betriebsbeschreibung V1 Vestas V162
- 1504 Formular Antrag auf Baugenehmigung V2 Nordex N163
- 1505 Formular Baubeschreibung V2 Nordex N163
- 1506 Formular Betriebsbeschreibung V2 Nordex N163
- 1507 Verpflichtungserklärung Bauherr
- 1507a Bauvorlagebescheinigung Architekt Michael Schuck
- 1508 Abstandsflächenberechnung V1 Vestas V162
- 1509 Abstandsflächenberechnung V2 Nordex N163
- 1510 Nutzungsvertrag Ortsgemeinde Gusenburg
- 1511 Herstellerdokument „Übersichtszeichnung Vestas V162“
- 1512 Herstellerdokument „Seitenansicht Vestas V162“
- 1513 Herstellerdokument „Übersichtszeichnung Nordex N163“
- 1514 Herstellerdokument „Abmessungen Gondel und Blätter Nordex N163“
- 1515 Fundamentplan Nordex N163
- 1516 Abstandsflächen Flurkarte WEA Her11 und WEA Her12 V1 Vestas V162
- 1517 Abstandsflächen Flurkarte WEA Her11 und WEA Her12 V2 Nordex N163
- 1518 Tabelle Straßenabstand
- 1519 Unterlagen Schleppkurvennachweise LBM Trier

Luftfahrthindernis

- 1601 Datenblatt Luftfahrthindernis Variante 1 – Vestas
- 1602 Datenblatt Luftfahrthindernis Variante 2 - Nordex

Hinderniskennzeichnung

- 1701 Herstellerdokument „Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA“
- 1702 Herstellerdokument „Spezifikation Gefahrenfeuer Vestas V162“
- 1703 Herstellerdokument „Kennzeichnungen Allgemein Nordex“
- 1704 Herstellerdokument „Kennzeichnungen Deutschland Nordex“
- 1705 Herstellerdokument „Spezifikation Sichtweitenmessung Nordex“

Eisabwurf

- 1801 Herstellerdokument „Allgemeine Spezifikation BLADEcontrol Ice Detector – Rotorblattvereisungsüberwachung – Vestas WEA“

- 1802 Gutachten DNV GL 75138 „Gutachten BLADEcontrol Ice Detector“
 - 1803 Gutachten DNV GL 75172 „Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detector“
 - 1804 Stellungnahme zur Option Eiserkennung Deutschland Vestas WEA
 - 1805 Herstellerdokument „Spezifikation Eiserkennung WEA Nordex“
- Typenprüfung / Standsicherheit / Turbulenz
- 1901 Herstellerdokument TÜV Süd „Typenprüfbescheid Vestas V162“
 - 1902 Herstellerdokument TÜV Süd „Prüfbericht Typenprüfung Turm Vestas V162“
 - 1903 Herstellerdokument TÜV Süd „Prüfbericht Fundament Vestas V162“
 - 1904 Herstellerdokument DNV GL „Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der Vestas V162“
 - 1905 Herstellerdokument DNV GL „Maschinengutachten Vestas V162“
 - 1906 Herstellerdokument „Gleichwertigkeitsbescheinigung Vestas V162“
 - 1907 Herstellerdokument DNV GL „Korrektur Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der Vestas V162“
 - 1908 Herstellerdokument TÜV Süd „Typenprüfbescheid WEA Nordex N163“
 - 1909 Turbulenzgutachten Variante 1 – Vestas
 - 1910 Turbulenzgutachten Variante 2 – Nordex

III. Fristsetzung und Befristung

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleibt unberührt. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein derartiger Wechsel ist jedoch der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, vorher anzuzeigen.

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

Die Betriebseinstellung der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger, etc.) einzuholen.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen, § 12 Abs. 1 BImSchG) erteilt:

Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier:

Das beigegefügte Merkblatt „Windkraftanlagen“ (Januar 2021) der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd ist als Bestandteil dieser Genehmigung zu beachten

Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Vestas):

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Auftrag-Nr. 1 / 21219 / 10 / 1 vom 02.10.2023 mit dem Nachtrag vom 30.11.2023, Auftrag-Nr. 1 / 21364 / 1123 / 1, und der ergänzenden Stellungnahme vom 07.12.2023, Auftrag-Nr. 1 / 21219 / 1223 / 1, und
- der Schattenwurfprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnummer: 4_16_039 Rev. 2 vom 09.08.2023 sowie
- den Unterlagen zum Eisabwurf des DNV-GL Report Nr. 75172, Rev. 6, mit Datum vom 18.10.2021 sowie Report Nr. 75138, Rev. 8, mit Datum vom 24.11.2022

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: WEA Her11

Fa. Vestas Typ V162-6.2MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9, Koordinaten (hier: UTM): R: 348017, H: 5502543

Windkraftanlage Nr. WEA Her12

Fa. Vestas Typ V162-6.2MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9, Koordinaten (hier: UTM): R: 348017, H: 5502201

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
-----------------	----------	------------

IP 3.1	Lascheider Hof 21	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3.2	Lascheider Hof 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 19	SO Energiepark	65 dB(A)	50 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -

entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$

(Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode PO6200, 06:00 – 22:00 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,Oktav}$	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0

Schallreduzierte Betriebsweise (22:00 -06:00 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
					σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	103,7	102,0	SO2	5057	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	101,7	100,0	SO4	4566	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum der $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode SO2								
$\bar{L}_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7
Mode SO4								
$\bar{L}_{W,Oktav}$	80,9	88,7	93,4	95,1	94,0	89,8	82,8	72,6

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KT_N \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betreffenden Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden, bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelastung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

4. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage WEA Her11:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 3.1	Lascheider Hof 21	31,1 dB(A)
IP 3.2	Lascheider Hof 1	29,2 dB(A)
IP 19	SO Energiepark	38,1 dB(A)

Schattenwurf

5. Die beantragten **Windkraftanlagen WEA Her11 und WEA Her12** sind jeweils antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
6. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher

muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

7. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windkraftanlagen betroffenen Immissionsorten:
 - an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.
8. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die kundige Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, vorzulegen.

Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß

Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die (jeweilige) Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des DNV-GL Report Nr. 75172, Rev. 6, mit Datum vom 18.10.2021 sowie Report Nr. 75138, Rev. 8, mit Datum vom 24.11.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Für den Fall, dass eine Rotorblattheizung in den beantragten Windkraftanlagen verbaut werden soll, ist deren Betrieb bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung durchgeführt. Sollte durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens nachweisen werden, dass es nicht zu erhöhten Gefahren durch einen Betrieb der Rotorblattheizung bei laufender Anlage kommen kann, kann diese Nebenbestimmungen auf schriftlichen Antrag angepasst werden.

13. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen) (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) in den angegebenen Betriebsmodi durchzuführen:

WEA Her11: SO2

WEA Her12: SO4

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen; etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus), (s. auch Nebenbestimmung Nr. 4.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte,
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

16. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „**Befahranlage(n)**“ gelten ferner folgende Auflagen:

18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarlouis, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026)-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Nordex):

gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Auftrag-Nr. 1 / 21219 / 10 / 1 vom 02.10.203 mit dem Nachtrag vom 30.11.2023, Auftrag-Nr. 1 / 21364 / 1123 / 1, und
- der Schattenwurfprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnummer: 4_16_039 Rev. 3 vom 09.08.2023 sowie
- den Unterlagen des TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6 vom 08.07.2021 (**unterliegt der Geheimhaltung!**) sowie Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021 zum Eisabwurf, beide nachgereicht mit Email vom 17.11.2023

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: WEA Her11

Fa. Nordex Typ N163-6.x, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW, Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9, Koordinaten (hier: UTM): R: 348017, H: 5502543

Windkraftanlage Nr. WEA Her12

Fa. Nordex Typ N163-6.x, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW, Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9, Koordinaten (hier: UTM): R: 348017, H: 5502201

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

26. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 3.1	Lascheider Hof 21	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3.2	Lascheider Hof 1	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

27. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -
entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$
 (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode 0, 06:00 – 22:00 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	108,3	106,6	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	108,3	106,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,Oktav}$	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0

Schallreduzierte Betriebsweise (22:00 -06:00 Uhr):

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
					σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	102,7	101,0	9	5270	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	102,2	100,5	10	5180	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum der $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 9								
$\bar{L}_{W,Oktav}$	87,0	91,7	94,0	94,5	94,9	92,8	83,3	64,4
Mode 10								
$\bar{L}_{W,Oktav}$	86,5	91,	93,5	94,0	94,4	92,3	82,8	63,9

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA, i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
 A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
 $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

28. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betreffenden Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden, bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine

erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

29. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage WEA Her11:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 3.1	Lascheider Hof 21	30,1 dB(A)
IP 3.2	Lascheider Hof 1	28,2 dB(A)

Schattenwurf

30. Die beantragten **Windkraftanlagen WEA Her11 und WEA Her12** sind jeweils antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
31. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.
32. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windkraftanlagen betroffenen Immissionsorten:
- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von

12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,

- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

33. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die kundige Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, vorzulegen.

Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

34. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die (jeweilige) Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

35. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
36. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6 vom 08.07.2021 (***unterliegt der Geheimhaltung!***) sowie Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen

an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

37. Für den Fall, dass eine Rotorblattheizung in den beantragten Windkraftanlagen verbaut werden soll, ist deren Betrieb bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung durchgeführt. Sollte durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens nachweisen werden, dass es nicht zu erhöhten Gefahren durch einen Betrieb der Rotorblattheizung bei laufender Anlage kommen kann, kann diese Nebenbestimmungen auf schriftlichen Antrag angepasst werden.

38. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

39. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen) (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) in den angegebenen Betriebsmodi durchzuführen:

WEA Her11: 9

WEA Her12: 10

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

40. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen; etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus), (s. auch Nebenbestimmung Nr. 4.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte,
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

41. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

- * https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

42. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „**Befahranlage(n)**“ gelten ferner folgende Auflagen:

43. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

44. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage(n)) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

45. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

46. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

47. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

48. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026)-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.

- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
49. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
50. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde, zukünftig die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr. 1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Auf die bereits im Verfahren durchgeführten Erörterungen und schriftlichen Stellungnahmen wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.09.2023 (Eingang Untere Naturschutzbehörde: 20.10.2024) hat die JWP Jade Windpark GmbH & Co einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG unter Anwendung von Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde für zwei Windenergieanlagen (WEA) Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf der Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9 gestellt. Am 28.03.2023 erfolgte die Einführung von § 6 WindBG als Vollzugregelung der sog. EU Notfall VO Nr. 2022/2577. Folgende Voraussetzungen für die Anwendung von § 6 WindBG sind erfüllt:

1. Der Standort der beantragten Windenergieanlage muss sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden.
2. Bei Ausweisung des Windenergiegebiets muss eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden sein.
3. Die Antragstellung muss bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 erfolgt sein.

Aufgrund der Anwendung von § 6 WindBG ist bei Windenergievorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen und an Stelle einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG durchzuführen.

Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW, auf der Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9 (Her11, UTM32: 348017, 5502543; Her12, UTM32: 348017, 5502201) stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Für das o.g. Bauvorhaben inklusive des damit verbundenen Wegeausbaus wird das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und das Einvernehmen nach der Rechtsverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück** wie beantragt unter Aufnahme nachfolgender **Bedingungen, Auflagen und Anordnungen** für die zwei WEA hergestellt.

Auflagen

1. Alle nachfolgend genannten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen dazugehörigen Kartendarstellungen und vorgelegten Nachträgen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung.

- BISCHOFF & PARTNER (2024_a): Fachbeitrag Naturschutz (LBP) - Windpark Gusenburg Nord I. Gemeinde Gusenburg. Stand 08.2024.
- BISCHOFF & PARTNER (2023_a): Bestands- und Konfliktplan 1.1 – Windpark Gusenburg Nord I. Stand 02.08.2023.
- BISCHOFF & PARTNER (2023_b): Bestands- und Konfliktplan 1.2 – Windpark Gusenburg Nord I. Stand 02.08.2023.
- BISCHOFF & PARTNER (2023_c): Maßnahmenplan Standorte – Plan Nr. 2.1 - Windpark Gusenburg Nord I. Stand 02.08.2023.
- BISCHOFF & PARTNER (2023_d): Maßnahmenplan Zuwegung – Plan Nr. 2.2 - Windpark Gusenburg Nord I. Stand 02.08.2023.
- BISCHOFF & PARTNER (2024_b): Maßnahmenplan Kompensation – Plan Nr. 3.1 / 3.2 / 3.3 - Windpark Gusenburg Nord I. Stand 20.08.2024.
- BISCHOFF & PARTNER (2024_c): Sichtbarkeitsanalyse und Fotostandorte – Plan-Nr. ZVI-1 - Windpark Gusenburg Nord I. Stand 21.08.2024.
- BISCHOFF & PARTNER (2024_d): Fotovisualisierung und Sichtbarkeitsanalyse - Windpark Gusenburg Nord I. Stand 08.2024.
- BISCHOFF & PARTNER (2023_e): Bestand und Biotoptypen – Plan Nr. 4 - Windpark Gusenburg Nord I. Stand 02.08.2023.

Die in den Fachbeitrag Naturschutz zur Errichtung von zwei WEA und zur Herstellung der Zuwegung (vgl. BISCHOFF & PARTNER 2024_a) ermittelten und im Verzeichnis der externen Kompensationsmaßnahmen konkretisierten,

dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen zu beachten und umzusetzen, soweit nicht anders in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der unter Punkt 1 aufgeführten Planunterlagen ist ständig bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme sowohl für das ausführende Fachpersonal für die Bauarbeiten als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Die ÖBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplanerin/ Biologin oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2 -jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt (vgl. BISCHOFF & PARTNER 2024_a). Die ÖBB unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Regelungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange betroffen sind.
Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den naturschutzfachlichen Auflagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu erörtern und erfordern die schriftliche Zustimmung bzw. Zustimmung der Genehmigungsbehörde per E-Mail.

Folgende Arbeitsschritte

- Baueinweisung
- Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes
- Bau der Zuwegungen inkl. evtl. Gehölzbeseitigungen und Abschluss der Fundamentierungsarbeiten
- Beginn und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn/ während der Bauphase/ nach der Bauphase (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kapitel 5 des Fachbeitrags Naturschutz (BISCHOFF & PARTNER 2024_a))

sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Arbeitsschritte zur Verfügung zu stellen.

Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

4. Zur Vermeidung langfristiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, dürfen Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden bis maximal steif-plastische Bodenkonsistenz (ko3) und eine Befahrung des Bodens nur bis maximal weich-plastische Bodenkonsistenz (ko4) gemäß DIN 18915 bzw. DIN 19731 durchgeführt werden. Als stets bearbeitbar gelten reine Kiese oder Sande, bei gemischtkörnigen Böden (u.a. Oberböden, Lehme) müssen vor jeder Befahrung und Bearbeitung die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit

festgestellt werden. Sollte auf eine labortechnische Bestimmung von Konsistenz, Bodenart, Wassergehalt und Wasserspannung verzichtet werden, so kann als Schnelltest auf der Baustelle eine händische Bodenansprache der Konsistenz (ko) durchgeführt werden. Hierbei wird ermittelt, ob der Boden fest (ko1), halbfest-bröckelig (ko2), steif-plastisch (ko3), weich-plastisch (ko4), breiig-plastisch (ko5) oder zähflüssig (ko6) ist. Böden mit Konsistenz ko1 und ko2 können immer bearbeitet und befahren werden, Böden mit Konsistenz ko5 und ko6 nie. Handelt es sich um einen Boden mit Konsistenz ko4 darf dieser nicht bearbeitet, aber bei Verwendung von Baggermatratzen o.ä. befahren werden. Zur Feststellung der Bearbeitbarkeit bei Böden mit Konsistenz ko3 muss eine (steinfreie) Bodenprobe in der Hand geknetet und anschließend zu einer 3 mm dünnen Walze ausgerollt werden. Lässt sich das Material entsprechend dem Vorhaben ausrollen ist der Boden nicht bearbeitbar, reißt die Rolle vorher, darf gearbeitet werden.

5. Die belebte Oberbodenschicht im Eingriffsbereich ist entsprechend DIN 18915 vor der Verdichtung/ Schotterung abzuschieben und am Rand des Baufeldes zwischen zu lagern (Abschieben der belebten Bodenoberschicht vor Verdichtung). Anschließend ist sie fachgerecht zu verwerten durch Wiedereinbringung vor Ort (insbesondere als Auflage auf den Betonfundamenten) oder an anderem Ort. Bei allen Erdarbeiten wie auch der Anlage der Bodenmieten sind die entsprechenden Vorgaben nach DIN 18300 und DIN 19731 zu beachten. Durch geeignete Arbeitsweisen und angepassten Maschineneinsatz ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen. Dies gilt bei allen Arbeitsschritten von der Baufeldfreimachung bis zur Wiederherstellung der Flächen nach Bauabschluss.
6. Es ist i.S.d. § 7 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zum Schutz vor schädlicher Bodenveränderungen bei der Errichtung, dem Betrieb sowie dem Rückbau von temporären Zuwegungen und Lagerflächen nach DIN 19639 einzusetzen, die der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Die BBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der bodenschutzfachlichen Auflagen zu gewährleisten.
Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die bodenschutzfachlichen Auflagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Bautätigkeiten entsprechend den Vorgaben der Auflagen erfolgt. Die BBB unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die bodenschutzrechtlichen Regelungen. Die BBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern bodenschutzrelevante Belange betroffen sind.
7. Vor Baubeginn sind die nach § 4 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. v. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie nach § 9 Abs. 3 LNatSchG im Rahmen der Bestandserfassungen angefallenen Geofachdaten der Genehmigungsbehörde so zur Verfügung zu stellen, dass diese in das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) übernommen werden können. Bzgl. der Datenaufbereitung wird auf OSIRIS-NEO Serviceportale Biotope und Arten verwiesen. Die Anmeldung zu den jeweiligen Service-Portalen erfolgt zentral unter der Adresse: anmeldung.naturschutz.rlp.de.
8. Vor Baubeginn sind gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG zur Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen

Angaben über Eingriff und Ausgleich entsprechend der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 in der webbasierte Fachanwendung „Kompensationsverzeichnis Service Portal“ (KSP) unter der Kennung **EIV-092024-A4MKPF** bereitzustellen.

9. Bzgl. der zeitlichen Regelung von Rodungsarbeiten bzw. Gehölzschnitt ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, wonach Rodungen und Gehölzschnitte in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen sind. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
10. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung (inkl. Fällung von Höhlenbäumen) erfolgt im Winterhalbjahr, d. h. Rodungen im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. Je nach Art und Wetterbedingungen ist bei „winterharten“ Fledermausarten bei Nachttemperaturen im positiven Bereich mit Aktivität in den Winterrandmonaten zu rechnen.
Grundsätzlich gilt bei Rodung von Gehölzen: Wird die Gehölzentfernung nachweislich in einem fledermausfreien Zeitraum innerhalb des Zeitfensters vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt oder ist nur schwaches Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung ohne konkrete Besatzkontrolle während einer zwingend frostreichen Periode zwischen Dezember und Februar stattfinden.
Eine Kontrolle der potenziell wintertauglichen nutzbaren Quartierstrukturen auf Besatz (per Hubarbeitsbühne oder Seilklettertechnik und Endoskopkamera) ist durch fachkundige Personen unmittelbar vor der Fällung durchzuführen. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zu definierende Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen (kontrollierte Fällung unter Erhalt der Quartierstruktur, Bergung etc.). Besetzte Höhlenbäume sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Fällung der Bäume bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Entnahme von streng geschützten Tieren bedarf einer vorherigen Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.
11. Die Einrichtung und Anlage von Lager- und Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
12. Im Rahmen der Baustelleneinrichtungsflächen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:
 - Baufeldabgrenzung und Beschränkung von Gehölzbeseitigungen und Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Maß
 - Schonung von Gehölzen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 18916 „Maßnahmen zum Wurzel- und Stammschutz entlang der Baubereiche“
 - keine Inanspruchnahme sonstiger Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen

- keine Befahrung von Flächen außerhalb der Zuwegungen und ausgewiesenen Baustellenflächen; Baufahrzeuge werden ausschließlich im befestigten Baubereich geparkt
 - Minimierung der dauerhaft geschotterten Bereiche auf ein unbedingt notwendiges Maß
 - Rückbau ggf. geschotterter, nicht mehr benötigter Arbeitsbereiche (bauzeitliche Lager- und Montageflächen) nach Errichtung der Anlage bzw. keine Befahrung von unbefestigten Bereichen.
13. Vermeidung von Nachtbaustellen: Insgesamt sind die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dies soll verhindern, dass Wildkatzen z. B. während einer längeren Baupause im Frühjahr in die Bereiche im näheren Umfeld der Bauflächen zurückkehren und bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zudem sind Bauarbeiten während der Aufzuchtzeit nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Die nächtliche Anlieferung von Kran- und Anlagenteilen sowie die Betonagearbeiten, die aus Gründen der Qualitätssicherung bzw. der Gewährleistung der Standsicherheit nicht unterbrochen werden können dürfen auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da es sich um einen zeitlich überschaubaren Rahmen der Anlieferung handelt. Diese Ausnahmen sind mit der ÖBB zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
14. Es sind insektenfreundliche Beleuchtungen der WEA-Eingangstüren vorzusehen. Hierzu sind Leuchten mit geringem Blauanteil im Lichtspektrum (gelbes Licht: Natriumdampflampen, LED mit gelbem Abdeckglas, LED mit Leuchten ≤ 2000 K) (nach VOIGT 2019¹) zu verwenden. Es sind Leuchten mit Abschirmung und Fokussierung auf den Eingangs- bzw. Arbeitsbereich (Verhinderung zu starker Licht-Streuung/Abstrahlung) und kurze Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder zu verwenden.
15. Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Baumgruppen aus Eichen und der Baumreihe aus Winterlinden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Baumgruppe aus alten Stieleichen (BF2 ta1, ta) im Bereich der geplanten Lager- und Montageflächen HER12 werden die temporärer Bauflächen so angepasst, dass die Baumgruppe einschließlich der Kronentraufe nicht beansprucht wird. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Baumreihe aus Winterlinden (BF1/BF2/BF3 ta2) im Bereich der geplanten Zuwegung erfolgt der Wegeausbau auf der Seite der Ackerflächen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Baumgruppe aus Traubeneichen (BF2 ta1) im Bereich der geplanten Zuwegung erfolgt der Wegeausbau auf der Seite des Fichten-Douglasien-Bestandes (vgl. BISCHOFF & PARTNER 2024_a).
16. Maßnahmen zur Entwicklung von Waldrandstrukturen entsprechend Maßnahme W1 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Gusenburg, Flur

¹ VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

23, Flurstücknr. 9 (HER11 & HER12). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes durch die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen, der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung einer naturnahen Eigenart und Vielfalt und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes durch Entwicklung einer naturnahen Bestockung. Die Flächen werden zur Entwicklung eines gestuften Waldmantels mit standortheimischen Strauch- und Baumarten 2. und 1. Ordnung bepflanzt:

Mantel ca. 1.587 Sträucher, Pflanzverband 2 x 1,5 m mit Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer und Roter Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose (*Rosa canina*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Mantel ca. 224 Bäume 2. Ordnung, Pflanzverband 5 x 5 m mit Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Übergangszone ca. 56 Bäume 1. Ordnung, Pflanzverband 10 x 10 m mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben.

Es ist ein Wildschutz anzubringen. Bei Bedarf sind die aufkommenden Jungpflanzen freizustellen und nachzupflanzen. Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt, wenn die Jungpflanzen und die Anpflanzungen als gesicherte Kultur von der Forstbehörde abgenommen werden kann.

17. Maßnahmen zur Entwicklung von Schlagfluren entsprechend Maßnahme W2 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstücknr. 9 (HER11 & HER12). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes, Neugestaltung des Landschaftsbildes und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Flächen (1.321 m²) in Absprache mit dem Grundstückseigentümer der Eigenentwicklung einer Schlagflur überlassen. Lager- und Montageflächen (2.010 m²) werden mit standortheimischen Straucharten bepflanzt. Ca. 670 Sträucher, Pflanzverband 2 x 1,5 m Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer und Roter Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose (*Rosa canina*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben.

18. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Grünlandnutzung entsprechend Maßnahme W4 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstücknr. 9 & 12/2 (HER11 & HER12). Wiederherstellung des Lebensraumangebotes, Neugestaltung des Landschaftsbildes und Wiederherstellung des Bodens und Wasserhaushaltes. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wildäsungswiese o.ä.) durch eine Bodenlockerung und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch Heumulchsaat aus benachbarten Flächen oder Ansaat mit Regio-Saatgut (Standortvariante 1 Grundmischung) des Ursprungsgebietes 7 wiederhergestellt und der bisherigen

Nutzung wieder zugeführt. Im Bereich von Wirtschaftsgrünland werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen durch eine Bodenlockerung und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch Ansaat wiederhergestellt und der bisherigen Nutzung als Wirtschaftsgrünland wieder zugeführt. Da es sich um Wirtschaftsgrünland handelt ist zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung ein kräuterreiches Regio-Saatgut nicht vorgesehen.

19. Maßnahme zur Entwicklung von mehrjährigen Ackerbrachen entsprechend Maßnahme A/E 1 in BISCHOFF & PARTNER (2024a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 80, Flurstücknr. 17 & 33 (Größe: 18.407 m²). Ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung der bestehenden Ackerflächen. Alle 4 Jahre wird die Fläche nicht vor dem 31.12. umgebrochen.

- kein Einsatz von Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren
- „Schröpschnitt“ in Teilflächen beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.)
- jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres,
- im Wechsel 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche)
- bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mahdgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen

20. Maßnahme zur Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland entsprechend Maßnahme A/E 2 in BISCHOFF & PARTNER (2024a) auf den Flächen Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstücknr. 109 (Größe: 8.323 m²). Erhalt und Verbesserung von Dauergrünland. Zur Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese werden die bestehenden Ackerflächen durch eine Heumulchsaat von geeigneten Magerwiesen aus dem Umfeld oder mit Regio-Saatgut (Standortvariante 1 Grundmischung) des Ursprungsgebietes 7 angesät und als Grünland genutzt. Zur Artanreicherung wird die Fläche nicht gedüngt und 2-mal im Jahr in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November mit Abtransport des Mahdguts gemäht.

- 2-malige Mahd im Jahr in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November
- das Mahdgut wird von der Fläche frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen entfernt
- kein Einsatz von Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, keine Veränderung des Bodenreliefs und Umbruch,
- keine Veränderung der Entwässerung
- keine Nutzung als Lagerfläche
- bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten
- im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der
- Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
- keine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen

21. Maßnahme Waldumbau von Fichtenbeständen in lichten Erlenmischwald zur Entwicklung eines feuchten Waldbiotopkomplexes im Übergang zum Langwiesenbach mit Quellbereich entsprechend Maßnahme A/E 3 in BISCHOFF & PARTNER (2024_a) auf den Flächen Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (Größe: 3.602 m²), Flur 69, Flurstücknr. 1/2 (Größe: 5.403 m²), Flur 70, Flurstücknr. 32/1 (Größe: 695 m²); Insgesamt 9.700 m². Ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen. Auf den feuchten Standorten im Übergang zum Langwiesenbach mit einem Quellbereich werden die Fichtenbestände gerodet. Zur Entwicklung eines feuchten Waldbiotopkomplexes wird eine Initialpflanzung aus standortheimischen Baumarten wie Erlen (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) durchgeführt. Dazwischen wird eine Eigenentwicklung mit Hochstauden und Gebüsch geduldet.
- Klumpenpflanzung: ca. 67 Klumpen mit je 37 Pflanzen, Pflanzverband 1 x 1 m, Klumpenverband 12 x 12 m. Pflanzqualität: Größe 50-80, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart oder Vorkommensgebiet Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Es ist ein Wildschutz anzubringen. Die Maßnahme ist erfolgreich umgesetzt, wenn die Jungpflanzen und die Anpflanzungen als gesicherte Kultur von der Forstbehörde abgenommen werden kann.
22. Vor Betriebsbeginn sind die Verträge mit den Bewirtschaftern aller Ausgleichsflächen zu langfristigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass während der Betriebsdauer der zwei WEA durchgehend Verträge zur Sicherung der Ausgleichsflächen vorhanden sind und diese der Genehmigungsbehörde fortwährend mitgeteilt werden (vgl. hierzu Bedingung Nr. 2).
23. Für die durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E 1, A/E 2 und A/E 3 ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG nach dem dritten, danach 2-malig im 5-Jahresrhythmus eine Dokumentation des Entwicklungszustandes durchzuführen. Die jeweiligen Berichte sind als qualifizierter Bericht (Text und Fotos) bis zum 01.11. des Dokumentationsjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen, in denen die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert ist.

Bedingungen

1. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG und § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 wird nachfolgend für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Bei Variante 1 zwei WEA (Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Bei Variante 2 zwei WEA (Nordex N163-6.X, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)



Sobald der Genehmigungsbescheid bestandskräftig geworden ist, ist der Unteren Naturschutzbehörde eine PDF des Zulassungsbescheides zu übermitteln.

2. Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn

- ist der Nachweis vorzulegen, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bei der Stiftung für Natur und Umwelt eingegangen ist.
- ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Kompensationsmaßnahmen A/E 1, A/E 2 und A/E 3 (vgl. Kap. 13 in BISCHOFF & PARTNER 2024a) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt [REDACTED] zu hinterlegen.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (inklusive Vermeidungsmaßnahmen) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der zwei WEA gesichert ist. Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen auf
 - Maßnahme A/E 1: Gemarkung Hermeskeil, Flur 80, Flurstücknr. 17 (9.067 m²) und Flurstücknr. 33 (9.340 m²)
 - Maßnahme A/E 2: Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstücknr. 109 (8.323 m²)

- Maßnahme A/E 3: Gemarkung Hermeskeil, Flur 68, Flurstücknr. 2/2 (3.602 m²), Flur 69, Flurstücknr. 1/2 (5.403 m²) und Flur 70, Flurstücknr. 32/1 (695 m²).

der Nachweis der Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. In diesem Grundbucheintrag muss die Umsetzung, dauerhafte Pflege und Erhaltung der Fläche entsprechend der Maßnahmenbeschreibung und der dazu ergänzenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie die Unterlassung von Maßnahmen, die diesen Zielen entgegenstehen, geregelt sein.

Anordnungen

1. Parametergesteuerte Brutzeitabschaltung für die WEA HER11 & HER12 von Mitte März bis Anfang April (KW 12-14) und von Mitte Juli bis Anfang August (KW 29-31) jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard kommen im geplanten Windpark mit hoher Nutzungshäufigkeit vor, woraus ein hohes Kollisionsrisiko resultiert. Die Maßnahmenbeschreibung beruht auf den Vorgaben aus Anlage 1 zu § 45b Abs. 2-5 Abschnitt 2 BNatSchG. Aufgrund der hohen Aktivität mehrerer kollisionsgefährdeter Arten wird die Abschaltung für 6 Wochen durchgeführt. Der Zeitraum der phänologiebedingte Abschaltung richtet sich nach den besonders konfliktträchtigen Lebens- und Entwicklungszyklen der o.g. Zielarten. Darüber hinaus kann die Abschaltung in Anlehnung einer parametergesteuerten Abschaltung an die Witterungsbedingungen angepasst werden, da die Flugaktivität bspw. bei Niederschlag und stärkerem Wind tlw. deutlich nachlässt. In Anlehnung an HMUKLV/HMWEVW (2020)² ist die Abschaltung während des o.g. Zeiträume während Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eine parametergesteuerte Brutzeitabschaltung nach folgenden Parametern für WEA HER11 und HER12 zu installieren:

- Abschaltung im Zeitraum Mitte März bis Anfang April (KW 12-14) bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s
- Abschaltung im Zeitraum Mitte Juli bis Anfang August (KW 29-31) bei Windgeschwindigkeiten von < 6,1 m/s

Der Abschaltzeitraum von 6 Wochen verlängert sich gemäß der, aufgrund der genannten Witterungsparameter, nicht abgeschaltete Zeit. Die exakten Zeiträume sind fachgutachterlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Mit dieser Maßnahme wird bei Abschaltung von < 5,2 m/s im Zeitraum Mitte März bis Anfang April und von < 6,1 m/s im Zeitraum Mitte Juli bis Anfang August das Tötungsrisiko unter die Gefahrenschwelle gesenkt, ab der das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist.

²HMUKLV / HMWEVW Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (2020): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020)

2. Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen erfolgt entsprechend BISCHOFF & PARTNER (2024^a) und des Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012³) eine entsprechende Abschaltung der zwei WEA vom
 - 01.04. - 31.08. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44⁴) Nachtstunden 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10,0^{\circ}$ Celsius
 - 01.09. - 31.10. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44) Nachtstunden 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10^{\circ}$ Celsius
3. Dem Genehmigungsinhaber wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen, welche nachfolgend geregelt wird:

Es erfolgt eine Höhenaktivitätserfassung (Gondelmonitoring) im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an WEA HER11. Das Gondelmonitoring ist von einer qualifizierten Fachgutachterin durchzuführen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahrs werden anhand der aktuellsten Version von ProBat analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Es ist der aktuelle beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁵ und BEHR et al. 2016⁶ & 2018⁷) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern pro WEA

³ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

⁴ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von Pro-Bat. https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf - zuletzt abgerufen am 24.06.2024.

⁵ BRINKMANN, R., BEHR, O., NIEMANN, I., & REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁶ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIEMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁷ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das

und Jahr zu berechnen sind (vgl. <https://www.probat.org/>). Ein Gondelmonitoring-Bericht und jährliche Rapporte über die zu erfassenden Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 min-Mittel (als .xls- / .csv- Datei) ist bis spätestens 28./29.02. des Folgejahres und in einer prüffähigen Form vorzulegen. Neben den vollständig darzulegenden Daten ist mittels des Tools ProBat Inspector (<https://www.probat.org/probat-tools/probat-inspector>) eine fachliche Beurteilung (Soll/Ist-Vergleich) zur Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb der WEA jährlich bis zum 28./29.02. vorzulegen.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Umsetzung, Kontrolle und Abstimmung der Maßnahme erfolgen nach Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde.

4. Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) zur Geräewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist eine verantwortliche Fachgutachterin als Gesamtverantwortliche schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einer erfahrenen Fledermausgutachterin, welche nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.
5. Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018⁸) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde zu benennen und nachzuweisen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁸ WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Begründung:**Ökologische Baubegleitung**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im Hinblick auch auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Phänologiebedingte / Parametrisierte Abschaltung

Die parametergesteuerte Abschaltung ist aus Sicht der UNB eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme in Anlehnung und mit Modifikation der in Abschnitt 2 der Anlage 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten phänologiebedingten Abschaltung. Die parametergesteuerte Abschaltung ist eine Maßnahme zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes zu verstehen, deren Wirksamkeit nach derzeitigem Stand der Wissenschaft fachlich anerkannt ist.

Gemäß der Begründung zum ROGÄndG (BT-Drs. 20/5830, S. 49) ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann in Bezug auf die Zumutbarkeitsschwelle ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als geeignet anzusehen.

Die zeitweilige Einstellung des Betriebs der WEA ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Beeinträchtigung streng geschützter Vogel- und Fledermausarten) zu verhindern bzw. das Tötungsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken (siehe auch Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmus).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung werden Abschaltungen von Windenergieanlagen als grundsätzlich geeignet angesehen, um das Kollisionsrisiko für windenergiesensible Vogelarten unter die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht relevante Signifikanzschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - juris Rn. 91) zu senken (vgl. Senatsbeschluss vom 14.05.2020 - 10 S 603/19 - UPR 2020, 316; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.10.2022 - 14 S 1991/22 - juris Rn. 21 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.07.2021 - 8 B 875/21 - juris; Urteil vom 01.03.2021 - 8 A 1183/18 - juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05.10.2021 - 1 M 245/21 - juris; Senatsurteil vom 30.06.2022 - 10 S 848/21 - VBIBW 2022, 500).

Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmus

Die zeitweilige Einstellung des Betriebs der WEA ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Beeinträchtigung streng geschützter Vogel- und Fledermausarten) zu verhindern bzw. das Tötungsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken.

Der Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz erfolgt antragsgemäß. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird nach gutachterlicher Einschätzung, welche sich die Untere Naturschutzbehörde zu eigen gemacht hat, davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und der insoweit prognostizierte Tötungstatbestand nicht eintritt.

Um ein Restrisiko durch Erkundungsflüge in den Wirkbereich der Rotoren (Insekten-Akkumulationen an Mast und Gondel / Erkundungsflüge) auszuschließen, ist zur Absicherung der getroffenen Prognosen und zur Überprüfung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse die vorsorgliche Abschaltung im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Das Gondelmonitoring wird für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, um witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen.

Mit diesen Parametern und temporären Nachtabschaltungen ist eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung von Fledermausarten, bzw. Individuen im ersten Jahr des Gondelmonitorings ausgeschlossen. Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahr werden anhand der aktuellsten Version von ProBat⁹ analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Die Untere Naturschutzbehörde erhält jährliche Reporte über die Betriebszeiten und die Datensätze der erfassten Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 Minuten Intervall. Die Ergebnisse des Monitorings aus dem zweiten Jahr werden ebenfalls über ProBat analysiert und die pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder die optimierte monats- und nachzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten (Abschaltalgorithmus) nochmals präzisiert. Nach diesen implementierten Cut-in-Werten wird der vorgegebene Schwellenwert tolerierbarer Fledermausverluste (RENEBAT I, II, III) von weniger als zwei Individuen pro WEA pro Jahr (vgl. VSW & LUWG 2012:136¹⁰) nicht mehr überschritten. Eine Änderung der Betriebsbeschränkung für die WEA ist frühestens nach Abschluss des gesamten ersten Erfassungsjahres des Gondelmonitorings an der Anlage möglich.

Die **Höhenaktivitätserfassung** (Gondelmonitoring) vom 01.04. bis zum 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist in Anlehnung an den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) formuliert.

- Es handelt sich bei den RENEBAT-Studien I bis III mit dem integrierten **ProBat Tool** um ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Forschungsvorhaben. Daher wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorausgesetzt, dass die jeweils aktuellste Version von ProBat dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Sowohl das Landesumweltministerium (MKUEM), als auch das LfU als Landesfachbehörde sowie das BfN als Bundesfachbehörde erkennen ProBat als aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik an.
-
- Der aus RENEBAT I bis III kombinierte Datensatz zur Untersuchung der Variabilität sowie den Aktivitätsmodellen umfasst ca. 25.000 Anlagen-Detektor-Nächte aus fünf

⁹ ProBat Informationen und Downloads: <https://www.probat.org/> - zuletzt abgerufen am 24.06.2024.

¹⁰ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: RICHARZ, K., HERMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Jahren (BEHR et al. 2018:85/86/116) und bildet damit die bislang umfassendste methodisch einheitliche Erfassung von Fledermausaktivitäten an WEA (vgl. BEHR et al. 2018:359). Ebenfalls werden bei der Berechnung durch ProBat die am Standort selbst erfassten Daten zugrunde gelegt, sodass ein umfangreicher Datensatz aus Referenzwerten und konkreten standortbezogenen Werten vorliegt. ProBat beschreibt damit die langjährige Fledermausaktivität – welche für die Festlegung von Abschaltalgorithmen für die nächsten ca. 20 Jahre essenziell ist – an einem Standort besser, als dies allein mit den vor Ort erhobenen, stärker durch Zufallseffekte beeinflussten Daten möglich wäre.

-
- Ist zum Zeitpunkt der Implementierung des Abschaltalgorithmus des ersten Jahres des Gondel-Monitoring eine oder weitere von Seiten des Bundes- (BMU) und Landesumweltministerium (MKUEM) und der Bundes- (BfN) und Landesfachbehörden (LfU) anerkannte Methode/n begründet empfohlen, ist diese in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörden anzuerkennen.

Die Aufbereitung der ermittelten Daten des Gondelmonitoring des ersten Jahres in einer fachlichen Beurteilung mit gutachterlicher Empfehlung zur Abschaltung dient als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung eines abschließenden Abschaltalgorithmus. Angaben zu den Laufzeiten der Aufnahmegeräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen, da sich aus den Detektordaten lediglich die Zeitpunkte der Detektionen ergeben. Die Zeiträume des aktiven Betriebs lassen sich hingegen nur über Rohdaten auslesen und kontrollieren.

Die Benennung einer Gesamtverantwortlichen für das Gondelmonitoring wird erforderlich, da unterschiedliche Personen und Firmen an Installation von Aufnahme- und Messgeräten, Gerätewartung, Datenauslese und Berechnung der Abschaltalgorithmen beteiligt sind. Durch die Benennung eines Gesamtverantwortlichen wird die ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet und die Einhaltung aller Anforderungen koordiniert.

Begründung rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen als vorrangiges Instrument die Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarb. als untere Naturschutzbehörde vorzusehen.

Nach § 5 Abs. 2 LKompVO bedürfen Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand oder auf der Eingriffsfläche durchgeführt werden, keiner dinglichen Sicherung, wenn die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer selbst der Eingriffsverursacher ist oder mit dem Eingriffsverursacher eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen wird. Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff durchgeführt wird, bedürfen keiner dinglichen Sicherung, wenn die Festsetzung der Maßnahmen im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid oder die für die Eingriffsgestattung geltenden fachgesetzlichen Regelungen auch gegen den Rechtsnachfolger des Eingriffsverursachers wirken. Wird das Eigentum an einem Grundstück im Sinne des

Satzes 1 oder des Satzes 2 auf private Dritte übertragen oder sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Dritten, der nicht Verpflichteter des Zulassungsbescheides ist, durchgeführt werden, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise dinglich zu sichern.

Begründung rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen als vorrangiges Instrument die Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzusehen.

Nach § 5 Abs. 2 LKompVO bedürfen Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand oder auf der Eingriffsfläche durchgeführt werden, keiner dinglichen Sicherung, wenn die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer selbst der Eingriffsverursacher ist oder mit dem Eingriffsverursacher eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen wird. Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff durchgeführt wird, bedürfen keiner dinglichen Sicherung, wenn die Festsetzung der Maßnahmen im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid oder die für die Eingriffsgestattung geltenden fachgesetzlichen Regelungen auch gegen den Rechtsnachfolger des Eingriffsverursachers wirken. Wird das Eigentum an einem Grundstück im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 auf private Dritte übertragen oder sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Dritten, der nicht Verpflichteter des Zulassungsbescheides ist, durchgeführt werden, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise dinglich zu sichern.

Nur Flächen der öffentlichen Hand oder gleichzeitige Eingriffsflächen können demnach über das Instrument einer vertraglichen Regelung nach § 5 Abs. 2 LKompVO ohne dingliche Sicherung abgesichert werden.

Begründung der Sicherheitsleistung

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangt werden. Die Sicherheitsleistung dient zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Maßnahmenumsetzung solange der Eingriff wirkt und Beeinträchtigungen einhergehen. Die Kostenrechnung ist daher auf einen Zeitraum des Betriebs und der Standzeit der Anlage zu kalkulieren. Im Fachbeitrag Naturschutz in Anhang 7 in BISCHOFF & PARTNER 2024^a wird eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt

€ kalkuliert.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt in der Regel nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt.

Begründung Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung ist erforderlich, da auf Grund der Höhe der WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht kompensiert werden kann (§ 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 LKompVO ist die Ersatzzahlung insbesondere bei WEA entsprechend der nach § 7 Abs. 3 LKompVO ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Gesamtanlagenhöhe zu ermitteln.

Die Ersatzzahlung wurde entsprechend § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 ermittelt und festgesetzt.

Begründung Vereinbarkeit mit dem Naturpark Saar-Hunsrück

Die Errichtung der zwei WEA erfolgt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Seit 01.02.2023 ist die im Bundesnaturschutzgesetz eingefügte Öffnungsklausel nach § 26 Abs. 3 BNatSchG in Kraft. Sie stellt klar, dass die Errichtung von WEA nicht verboten ist, selbst wenn dem die Unterschutzstellung entgegenstehen würde, sodass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht mehr erforderlich ist. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Standort nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr entgegengehalten werden kann, dass sie im Widerspruch zu dem Schutzzweck stehen, das entbindet aber nicht von der schutzgebietsbezogenen Betrachtung.

Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke auch einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die u.a. großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind und u.a. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bauliche Anlagen und somit Windenergieanlagen zu errichten oder zu erweitern. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht somit unter einem Genehmigungsvorbehalt. Es kann das erforderlicher Einverständnis der Naturschutzbehörde zur Errichtung von Windenergieanlagen nur unter bestimmten Voraussetzung erklärt werden. Die Errichtung von landschaftsbildrelevanten Windenergieanlagen ist somit der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Naturparks zu unterziehen.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck war mit zu berücksichtigen, dass großräumige Schutzgebiete i.d.R. auch Flächen enthalten, die den Kriterien für die Ausweisung als Schutzgebietes nicht in allen Punkten entsprechen oder/und bereits derart vorbelastet sind, dass der Schutzzweck auf Ihnen de facto nicht mehr erreicht werden kann. Der von der WEA-Planung betroffene Raum des Naturparks befindet sich, insbesondere durch den bereits vorhandenen Windpark Gusenburg Süd, Windpark Rascheid, Windpark Grimburg, Windpark Reinsfeld und Windpark Hinzert-Pöler im Bereich erheblicher landschaftlicher Vorbelastungen.

Die Vorbelastungen im Bereich des Landschaftsbildes strahlen in den Naturpark ein, hierdurch ist eine neue bzw. andere charakterliche Prägung entstanden, sodass der Schutzzweck innerhalb dieser Randzone im Sinne der Verordnung nicht mehr gegeben ist.

Für die Realisierung der geplanten Windenergieanlage im Randbereich des Naturparks, außerhalb der Kernzonen sowie im Umfeld eines bereits bestehenden Windparks wird daher das Einverständnis nach der Rechtsverordnung über den Naturpark erteilt.

Nebenbestimmungen des Forstamts Hochwald:

Nach Prüfung der uns mit o.g. Schreiben vorgelegten, bzw. per Email am 19.02.2024 nachgereichten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma JWP Jade Windpark GmbH & Co. beabsichtigt 2 WEA vom Typ Vestas V162, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162m, Nennleistung 6,2 MW alternativ vom Typ Nordex N163-6.X, Nabenhöhe 165,5m, Rotordurchmesser 163m, Nennleistung 7 MW auf der Gemarkung Gusenburg zu errichten.

I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Gusenburg	23	9	Her11 & Her12

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald					Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen (nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhaft Rodungsfl.)			Rodungs- flächen Gesamt	
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	
	WEA Standort- fläche	Kranstell- fläche	Kran aus- legerfläche	Zuwegung	Zufahrts- radien (hier: mit Kran- buchsen)	Rodungsfläche (begründet) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche (hier: Rodungs- bereich) m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 9)	
	m²	m²	m²	m²	m²				m² (Sp. 7 + 9)	
HER11	552	1.365	1.322	1.034	272	4.545	4.041	4.991	9.032	13.577
HER12						0	261	558	819	819
Zuwegung				1.946	3.179	5.125		1.035	1.035	6.160
Summe:	552	1.365	1.322	2.980	3.451	9.670	4.302	6.584	10.886	20.556

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 20.556 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 2,0556 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der 2 WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

(in Worten

befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

¹¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 20.01.2021 [GVBl Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von [REDACTED] Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von [REDACTED] Euro zzgl. [REDACTED] Euro für jedes weitere angefangene MW.

Im vorliegenden Fall ergibt sich bei Realisierung einer Anlage auf einem Waldstandort mit dem Typ Vestas (6,2 MW) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

Alternativ ergibt sich bei Realisierung einer Anlage auf einem Waldstandort mit dem Typ Nordex (7MW) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BlmSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BlmSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BlmSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BlmSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Hinweis: Da ein Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf Flächen der Gemeinde Gusenburg geplant sind, sollte die Genehmigung erst erteilt werden, wenn entsprechende Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern schriftlich vorliegen.

Nebenbestimmungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Die Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-505 Rev.01 vom 01. März 2024 und Bericht-Nr.: I17-SE-2023-502 Entwurf vom 29. September 2023, der I17-Wind GmbH & Co. KG sind als Bestandteil dieser Stellungnahme zu beachten. Darin geforderte sektorielle Betriebsbeschränkungen (Abschaltungen) zum Schutz der Windkraftanlagen sind entsprechend umzusetzen.

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen.
Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüflingenieur zu benennen.

Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

Vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

Die Prüfberichte über die entsprechenden Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfsingenieur zu beauftragen. Der Prüfsingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfsingenieur betoniert werden. Vor Aufstellung der Windkraftanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfsingenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** vorzulegen.

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungs-technischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist, muss **mit der Fertigstellungsmeldung** vorgelegt werden.

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die **Wiederkehrende Prüfung** sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Fundament, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen vorgelegt werden können.

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Vor dem Probelauf der Windkraftanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde dann ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 **sind zu beachten.**

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Die Windkraftanlage(n) ist(sind) nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO):

Abstandflächenbaulasten

WEA HER 11 keine Baulast erforderlich

WEA HER 12 Gemarkung Gusenburg Flur 23 Flurstück 12

Diese Baulasten sind vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzutragen. Die entsprechenden Baulastpläne sind vor Eintragung der Baulasten vorzulegen.

Hinweis:

Der Wechsel des Betreibers ist uns umgehend anzuzeigen.

Sicherstellung der Erschließung:

Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung für die Errichtung, des laufenden Betriebs und des nach dauerhafter Nutzungsaufgabe notwendigen Rückbaus der jeweiligen Windkraftanlage(n) ist die Eintragung entsprechender Zuwegungsbaulasten auf den folgenden, in privater Hand liegender Grundstücken notwendig:

Her 11 keine Baulasten erforderlich!

Her 12 keine Baulasten erforderlich!

Aufgrund der Neuregelung des § 11b des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) sind die Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Duldung der Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau der Windenergieanlage, nicht jedoch während des laufenden Betriebs der Windkraftanlage(n) nach Maßgabe der zitierten Rechtsvorschrift verpflichtet.

Vor Baubeginn sind uns hierzu die entsprechenden Nutzungsverträge zu den in öffentlicher Hand liegenden Grundstücken vorzulegen.

Sicherstellung der Erschließung:

Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung für die Errichtung, des laufenden Betriebs und des nach dauerhafter Nutzungsaufgabe notwendigen Rückbaus der jeweiligen Windkraftanlage(n) ist die Eintragung entsprechender Zuwegungsbaulasten auf den folgenden, in privater Hand liegender Grundstücken notwendig:

Aufgrund der Neuregelung des § 11b des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) sind die Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Duldung der Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau der Windenergieanlage, nicht jedoch während des

laufenden Betriebs der Windkraftanlage(n) nach Maßgabe der zitierten Rechtsvorschrift verpflichtet.

Vor Baubeginn sind uns hierzu die entsprechenden Nutzungsverträge zu den in öffentlicher Hand liegenden Grundstücken vorzulegen.

Her 11	Gemarkung Hermeskeil	Flur 68	Flurstück 2/2
	Gemarkung Hermeskeil	Flur 68	Flurstück 4
	Gemarkung Gusenburg	Flur 23	Flurstück 11
	Gemarkung Gusenburg	Flur 23	Flurstück 13
	Gemarkung Gusenburg	Flur 23	Flurstück 30
Her 12	Gemarkung Hermeskeil	Flur 68	Flurstück 2/2
	Gemarkung Hermeskeil	Flur 68	Flurstück 4
	Gemarkung Gusenburg	Flur 23	Flurstück 11
	Gemarkung Gusenburg	Flur 23	Flurstück 13
	Gemarkung Gusenburg	Flur 23	Flurstück 30

Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier:

die Zustimmung, gemäß §§ 22,23 LStrG wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

Wir weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlagen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichen Bedenken begegnet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baurechtlich genehmigten 108 m hohen Windenergieanlage hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von

100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehenden Lichteffekten sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) empfehlen wir einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser.

4. Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den beigefügten Plänen der Antragstellerin) zu erfolgen

1.	L 147 zwischen Straßennetzknoten 6307 005 nach 6307 035 bei Station 4,310 links (Zufahrt Sondertransport) - Einfahrt aus Richtung Hermeskeil für die Bauphase mit Sondertransporten, gemäß beigefügten Plänen - Vollständiger Rückbau der Zufahrt nach Beendigung der Sondertransporte, keine weitere Nutzung nach der Bauphase
2.	L 147 zwischen Straßennetzknoten 6307 005 nach 6307 035 bei Station 4,250 links (Wirtschaftsweg Parzellen 2/2, Flur 68, Gemarkung Hermeskeil sowie Parzelle 4, Flur 68, Gemarkung Hermeskeil) - Ein- und Ausfahrt mit sonstigen zugelassenen Fahrzeugen in alle Richtungen für die Bau- und Betriebsphase

Die **Zufahrten** sind - den neuen Anforderungen entsprechend, **gemäß den eingereichten Plänen vom 17.11.2023** und nach örtlicher Weisung der Straßenmeisterei Hermeskeil (Tel. 06503/ 91590) auszubauen. Die Entwässerungseinrichtungen der Straße sind der neuen Situation anzupassen, den Weisungen der Masterstraßenmeisterei Hermeskeil ist Folge zu leisten. Notwendige Entwässerungsrohre sind in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern.

Die eingereichten Pläne sind verbindlicher Bestandteil unserer Zustimmung; jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier.

Sofern diese Zustimmung den Rückbau der Zufahrten vorgibt, sind alle Straßenbestandteile und Verkehrseinrichtungen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bankette sind standsicher herzustellen, mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensamen einzusäen. Die Beendigung der Arbeiten ist

der Straßenmeisterei Hermeskeil unverzüglich anzuzeigen, damit eine Kontrolle (Abnahme) erfolgen kann.

Bankettbereiche der Straßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig.

In den Zeiträumen, in denen die Zufahrten nicht durch Sondertransporte genutzt werden, ist der Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Hermeskeil- für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitposten oder Warnbaken in geringem Abstand).

5. Hinsichtlich der Zufahrten sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt- , herzustellen und **dauerhaft** von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
6. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrten gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut sind und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Hermeskeil erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).
7. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.
8. Die **Zustimmung ergeht unter der Bedingung**, dass durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Geschwindigkeit im Bereich der Zufahrten auf **50 km/h während der Bauphase** begrenzt wird, da die erforderlichen Sichtweiten nur für diese Geschwindigkeit nachgewiesen wurden.

Die **Benutzung der Zufahrten** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gilt folgendes:

- a. Die Zustimmung gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und im genannten Umfang. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Hermeskeil mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45

StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

- e. Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrten, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrten einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen sollen.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- h. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- i. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- j. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Wir bitten Sie, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob durch die Anlagen Gefahren oder Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehen und gegebenenfalls geeignete Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen, die diesen Gefahren bzw. Beeinträchtigungen entgegenwirken.
- ☞ Wir bitten Sie weiterhin um Prüfung, ob im Einzelfall ein größerer Abstand als die Kipphöhe zu fordern ist, weil besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.
- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen,

diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. für die Nutzung durch Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr:

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA Her11 in der Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9, mit einer max. Höhe von 808,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),
 - WEA Her11(Alternativ) in der Gemarkung Gusenburg, Flur 23 Flurstück 9, mit einer max. Höhe von 805,00 m ü. NN (max. 247,00 m ü. Grund),
 - WEA Her12 in der Gemarkung Gusenburg, Flur 23 Flurstück 9, mit einer max. Höhe von 812,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),
 - WEA Her12(Alternativ) in der Gemarkung Gusenburg, Flur 23 Flurstück 9, mit einer max. Höhe von 809,00 m ü. NN (max. 247,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft

rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
 beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA Her 11 und WEA Her 12 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2204**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen

Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-1832-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Bei dem generischen Brandschutzkonzept handelt es sich nicht um ein standortspezifisches Brandschutzkonzept, welches die örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigt. Grundsätzlich sollte das standortspezifische Brandschutzkonzept nicht erst vor der Inbetriebnahme der WEA nachgereicht werden, sondern Bestandteil der Genehmigung sein.

Bei WEAs abseits des öffentlichen Wasserleitungsnetzes soll gemäß dem o.g. Brandschutzkonzept das Löschwasser durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung von Tankfahrzeugen für Einzelobjekte keine Aufgabe der Gemeinden ist. Das Konzept darf nicht zu Lasten der angrenzenden Gemeinden gehen. Ein Anspruch auf eine ausreichende Löschwasserversorgung besteht nicht.

Darüber hinaus sind folgende weitere Punkte aus Sicht der örtlichen Brandschutzdienststelle zu beachten:

- Das optionale Brandmelde- und Feuerlöschsystem mit Weiterleitung der Brandmeldung an eine ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers (Leitwarte / Fernüberwachung) ist erforderlich.
- Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale, welche die WEA überwacht (Leitwarte / Fernüberwachung) durch die Integrierte Leitstelle ist zu gewährleisten.
- Notfallinformationen im Zusammenhang mit einer WEA sind über das Internet aus dem WEA-Notfallinfosystem (WEA-NIS) abrufbar zu machen. Dazu sind sämtliche WEA mit einer eindeutigen Kennung gut sichtbar am Turm (in Richtung Zufahrtsweg, Schriftgröße: 20 cm) zu beaufschlagen. Im WEA-NIS ist jeder Kennung ein entsprechender WEA-Basisdatensatz (Standort, Technische Daten, Lageplan) zuzuordnen. Somit erhalten die Melder eines Notfalls und die entsprechenden Rettungsdienste die notwendigen Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus müssen weitere Informationen (z. B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden können.

- Da die WEAn im bzw. am Wald errichtet werden, ist die selbsttätige Löschanlage keine Option, sondern erforderlich (siehe auch VdS3523:2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).
- Im Weiteren wird auf die Fachempfehlung Nr. 1 vom 7. März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012) „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes hingewiesen.

Nebenbestimmungen des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des Planungsvorhabens "BlmSchG - Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Gusenbergl" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass Grubenbaue des Bergwerks "Gusenbergl" etwa 55 m östlich des südlichen Bereich der Zuwegungen dokumentiert sind. Die Teufe beträgt etwa 10 m.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 20 m). Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen vorsorglich, insbesondere für den o.g. Bereich der Zuwegung, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzgl. Altbergbau, spätestens aber dann, wenn Anzeichen auf erfolgten Abbau von Rohstoffen vorgefunden werden.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Zu den Aussagen im "Fachbeitrag Naturschutz (LBP)" erfolgen von Seiten der Bodenkunde keine Ergänzungen oder Einwände.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden (u.a. Versiegelung) bodenbezogen kompensiert werden.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Sofern es durch den erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich außerhalb der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Nebenbestimmungen der Stiftung Grüner Wall im Westen – Mahnmal ehemaliger Westwall“, Mainz:

Der Stiftung wurde durch das Unternehmen Jade NaturEnergie GmbH&Co. KG mit Mail vom 23.08.2024 eine angepasste Planung vorgelegt, die im Gespräch am 26.08.2024 weiter ausgeführt wurde. Die neue Planung sieht eine Verlegung der Zufahrtswege, Arbeitsbereiche und Kranauslegerflächen von HER 15 vor, wodurch der Bereich des Wasserreservoir HB.Gusenburg von Planungen und Bauarbeiten voraussichtlich unberührt bleibt.

Der Zufahrtsweg zu HER 13, HER 14 und HER 15 wird auf der westlichen Wegseite ausgebaut. Der östlich des Weges gelegene Bunker WH U44D bleibt durch die Verbreiterung des Zufahrtsweges und die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlagen unberührt. Durch die Antragsteller werden zusätzlich Bauzäune aufgestellt, die den Bunkerbereich schützen.

Im Bereich des Bunkers WH U45D sollen Prospektionen die genaue Lage des Bunkers klären und ob dieser in Teilen unter dem Zufahrtsweg zu HER 11 und HER 12 liegt. Ein Tragfähigkeitsgutachten soll ggf. die ausreichende Belastbarkeit sicherstellen. Sollte eine Verbreiterung der Zufahrt notwendig sein, wird diese auf der südwestlichen Wegseite durchgeführt. Der Bunker auf der nordöstlichen Wegseite bleibt von den Maßnahmen unberührt.

Im Planungsbereich können sich weitere und bisher unbekannte Anlagen des ehemaligen Westwalls befinden, die in der Regel ebenfalls im Eigentum der Stiftung sind. Vor den Bauarbeiten und vor Erdeingriffen sollten in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden geeignete Prospektionen durchgeführt werden, um eventuell vorhandene weitere Anlagen des ehemaligen Westwalls zu lokalisieren. Sollten weitere Reste des ehemaligen Westwalls vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit den Denkmalpflegebehörden und der Stiftung abzustimmen. Im Zuge der Prospektion sind auch die genauen Ausdehnungen der bekannten Anlagen festzustellen, um eine Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten ausschließen zu können.

Die Stiftung kann der angepassten Planung vom 23.08.2024 insoweit zustimmen, wie die Reste des Westwalls im Eigentum der Stiftung, inklusive aller bisher nicht bekannten Reste, von den Maßnahmen unberührt bleiben. Sollte sich der Bunker WH 45D in Teilen auch unter den Zufahrtsweg zu HER 11 und HER 12 befinden, so ist die Stiftung mit dem Ausbau des Weges einverstanden, wenn eine ausreichende Tragfähigkeit festgestellt wurde und die Reste des Bunkers unberührt bleiben. Die Stiftung kann keine Aussagen zur Tragfähigkeit der Bunkerreste treffen und übernimmt keine Garantie für eine ausreichende Tragfähigkeit.

Im Umfeld von Westwallanlagen ist mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen.

Nebenbestimmungen der Amprion GmbH, Dortmund:

Mit Schreiben vom 04.10.2016 haben wir zu den geplanten Windenergieanlagen Her11 und Her12 eine Stellungnahme abgegeben, in der wir uns mit der Errichtung der Windenergieanlagen einverstanden erklärt haben.

Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben sich die Standorte der beiden Windenergieanlagen und auch die Anlagentypen geändert. Somit verliert die v. g. Stellungnahme ihre Gültigkeit.

Die nun vorgestellten neuen Standorte der Windenergieanlagen Her11 bzw. Her12 - wie in den beigelegten Planungskarten Variante 1 und Variante 2 vom 06.09.2023 im Maßstab 1 : 25000 eingetragen - liegen östlich in einem Abstand von ca. 192 m bzw. 246 m zur Leitungssachse unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Bei den geplanten Standorten und den Anordnungen der Kranstell- und Kranmontageflächen, wie in dem beigelegten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25000 vom 16.05.2023 dargestellt, werden die in der maßgeblichen DIN EN 50341-2-4 geforderten Mindestabstände zwischen Freileitung und Windenergieanlagen eingehalten. Dies gilt für beide vorgestellten Varianten (Rotorradius 81,5 m und 84,0 m).

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Ob Schwingungsschutzmaßnahmen an unserer Freileitung erforderlich sind, wird z. Z. in unserem Hause ermittelt. Sollten Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sein, werden wir uns, nach Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn, mit dem Vorhaben der Windenergieanlagen verstanden erklären. Unser Einverständnis werden wir auch erteilen, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Nach Vorliegen des Ergebnisses werden wir Ihnen eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Nachtrag vom 23.11.2023:

In Ergänzung zu dem v. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass durch die geänderten Anlagenstandorte und Anlagentypen keine Schwingungsschutzmaßnahmen an unserer Freileitung erforderlich werden, da die Nachlaufströmung über die Freileitung hinweg verläuft. Somit bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung unserer Auflagen und Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme, keine Bedenken.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

VI. Stellungnahmen der Behörden und Versorgungsträger:

Einvernehmen der Ortsgemeinde Gusenburg:

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat im Rahmen seiner Ratssitzung am 29.11.2023 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zum anliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrag zu erteilen.

Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil:

Die 1. Änderung des FNP "Windenergie" der VG Hermeskeil ist seit 23.05.2024 rechtsverbindlich.

Der VG-Rat Hermeskeil hatte am 29.03.2023 nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes folgenden Beschluss gefasst:

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb der Sonderbauflächen "Windenergie" liegen, die in der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Themenbereich "Windenergie" vom 18.10.2017 dargestellt sind oder in einer etwaigen Änderung dieser Teilfortschreibung dargestellt werden. Demnach stimmen die geplanten WEA-Standorte nach unserer Einschätzung mit den dargestellten Sonderbauflächen "Windenergie" überein.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken:

I. NATUR- und ARTENSCHUTZ

Auf Grund der räumlichen Nähe zu einem benachbarten Windpark auf dem Benkelberg (Gemeinde Sitzerath) ist von einer ähnlichen naturräumlichen Ausstattung bzw. einer damit einhergehenden vergleichbaren Betroffenheit von windkraftsensiblen Tierarten auszugehen. Die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der zwei an der Nordostflanke der „Grendericher Höhe“ geplanten Anlagen beziehen sich prognostisch in erster Linie auf die Arten Waldschnepfe, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, die Fledermausfauna sowie die Wildkatze.

Waldschnepfe (*Sco/ooax rusticola*)

Die Ausführungen des Gutachters zu der Art im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind nachvollziehbar, allerdings sollte bei der Waldschnepfe darauf geachtet werden, dass potenzielle Brut-bzw. Balzreviere (nur Letztere sind regelmäßig erfassbar) hinreichend von den Einwirkungen der geplanten Windenergieanlagen geschützt

werden, um dem Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen.

Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard)

Aufgrund der häufigen Nutzung der Arten ist ein erhöhtes Schlagrisiko nicht ausgeschlossen. Deswegen sind nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde im LUA Anti-Kollisionssysteme durch Kameraerfassung anzuwenden, um die Risiken für die betroffenen Arten zu minimieren.

Fledermaus-Fauna (streng geschützte Arten . FFH -RL Anhang IV und teilweise Anhang II)

Bezüglich der Fledermaus-Fauna ist vorliegend vor allem die Lage der geplanten Windenergieanlagen innerhalb eines weiträumig genutzten Aktionsraums der streng geschützten und in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG ("FFH-Richtlinie") geführten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) zu thematisieren. Die Art gilt traditionell als windkraftsensibel, wobei bislang sowohl das Höhenflugverhalten (Annahme der Nutzung auch des höheren Luftraumes), die spezifische Habitatwahl (bereits Bäume mit geringem Brusthöhendurchmesser und kleinste Rindenabplatzungen u.ä. können als Ruhe- oder sogar Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genutzt werden) sowie das Raumnutzungsverhalten als besonders betrachtungsrelevant galten bzw. gelten. Letzterer Aspekt besteht bei der Mopsfledermaus in Form eines charakteristischen „fission-fusion“-Systems mit mehr oder weniger weiträumigen und sehr häufigen Quartierwechseln innerhalb eines Wochenstubenverbands, dessen Größe regelmäßig mindestens 64 ha umfasst; die durchschnittliche Jagdgebietsgröße liegt bei 8,8 ha (vgl. STEINHAUSER 2002).

Seitens des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde nach Bekanntwerden des Vorkommens dieser Art innerhalb eines Vorhabensgebietes in relevanter räumlicher Nähe des für die Gusenburger Anlagen geplanten Waldes eine erweiterte Erfassung der Raumnutzung der Mopsfledermaus gefordert, um Art und Ausmaß der Betroffenheit der lokalen Population(en) dieser Art in allen relevanten Aspekten zu ermitteln und ggf. geeignete Konfliktbewältigungsmaßnahmen (auch deren Art und Umfang!) zu planen. Wesentlich für die vorliegend zu klärende Fragestellung ist es, den von dem Vorhaben betroffenen Bereich ins Verhältnis zu dem von der Kolonie insgesamt genutzten Aktionsraum zu setzen und innerhalb dessen die essentiellen Teilräume zu identifizieren. Auch wenn ausweislich des vorgelegten Gutachtens für den Bereich „Gusenburger Süd“ die Mopsfledermaus lediglich mit wenigen Nachweisen detektiert wurde, wird der Eingriffsort dennoch als innerhalb eines Aktionsraumes einer Kolonie befindlich angenommen (vgl. Abb. 10 im Fledermaus-Gutachten). Auch wenn sich der geplante Windpark am nördlichen Rand eines angesetzten 5 km-Radius um eine bekannte Kolonie befindet, ist auf Grund der großräumlichen Raumnutzung und der weiten Verbreitung der Art im räumlichen Umfeld des geplanten Windparks auch faktisch damit zu rechnen, dass der Eingriffsort zum grundsätzlich genutzten Aktionsraum der Lokalspopulation gehört. Nach aktueller wissenschaftlicher Erkenntnislage (BRINKMANN 2015, mündl. Mitt.; HURST et al. 2016) sollten für die Analyse des Raumnutzungsverhaltens bei Mopsfledermäusen mindestens 6-8 Individuen besondert werden (Telemetry).

Ziel vertiefender Untersuchungen sollte insbesondere die Klärung der Frage sein, inwieweit Fortpflanzungsstätten (Lage, Struktur und Zusammensetzung der Quartiere bzw. Quartier-Verbünde) und essentielle Nahrungs-/Jagdhabitats der lokalen Population(en) von dem Vorhaben betroffen sind. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. [Anmerkung: der Tatbestand der „Entnahme“ einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

kann bereits dann erfüllt sein, wenn ein essentieller Teilbereich der aus mehreren Elementen bestehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (wie vorliegend im typischen Quartierwechsel-System der Mopsfledermaus) in einer Größenordnung zerstört oder beeinträchtigt wird, der die Funktion der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte als Ganzes ihrer Funktion beraubt]. Bei Betroffenheit von Tierarten, welche in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) aufgeführt sind (im Rahmen von nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft), liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wesentlich ist die Betrachtung des Verhältnisses von tatsächlich entfallendem essentiellen Lebensraumpotenzial (essentielle Jagdgebiete und Quartierpotenzial) und im genutzten Raum verbleibenden essentiellen Strukturen. Jenseits einer möglichen formalrechtlichen Trennung erscheint es vorliegend aus fachlichen Gründen geboten, dabei auch die flankierende Infrastruktur in die Betrachtung mit einzubeziehen, da die Individuen der Mopsfledermaus nicht nur von den lokal begrenzten anlagenbedingten Eingriffswirkungen (bezogen auf ihre essentiellen Lebensraumansprüche), sondern auch durch weitere rodungsbedingte Lebensraumentnahmen betroffen sein können. Daher ist zu prüfen, inwieweit trotz des Eingriffes (Errichtung der vier geplanten Windenergieanlagen) die ökologische Funktion des o.g. fission-fusion-Systems (Quartierverbund) mit Blick auf den von der lokalen Population der Mopsfledermaus genutzten Aktionsraum bzw. dessen essentielle Teilflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Zusätzlich kann auf Grundlage von Luftbilddaufnahmen sowie einer ergänzenden stichprobenhaften Untersuchung vor Ort das Quartierpotential unter Anwendung einschlägig anerkannter Kriterien (bezogen auf Parameter, die eine Lebensraumqualität für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Art indizieren; vgl. hierzu die Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus im Rahmen der Flächennutzungsplanung im Kreis Trier-Saarburg von LÜTTMANN et al. 2014) in einem weiten Umfeld ermittelt werden.

Da von den bodengestützten Erfassungen nicht auf die Aktivitäten in größeren (konfliktrelevanten Höhen) geschlossen werden kann und im Artenspektrum nachweislich auch solche Arten auftreten, die bekanntermaßen auch in größeren Höhen jagen (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler (vgl. u.a. ROELEKE et al. 2016), Rauhaufledermaus), sowie regelmäßig auch der Fledermauszug (insbesondere auch mit Blick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen ist, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung kollisionsbedingter Verluste von Individuen an den Anlagen während der Jahres-Aktivitätsperiode vorzusehen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) infolge barotraumatischer Effekte erscheint vorliegend die Implementierung fledermausfreundlicher Betriebs-Algorithmen auf Grundlage eines Höhenmonitorings nach BRINKMANN ET AL. (2011) als einschlägig erprobte Maßnahme geeignet, um die betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens einer effektiven Konfliktbewältigung zuzuführen. Die Methodik des Gondelmonitorings BRINKMANN ET AL. (2011) beruht auf einem Forschungsvorhaben, bei dem auf Grundlage der gemessenen Fledermauskontakte pro Zeiteinheit im Gondelbereich und zu bestimmten abiotischen Parametern während der Aktivitätszeiten der Tiere die Anzahl (prognostisch) verunglückter Individuen am jeweiligen Standort näherungsweise ermittelt wurde. Durch eine daraus abgeleitete spezifische Anlagensteuerung ("fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus") wird die mögliche Schlagopferzahl pro Anlage nach derzeit bester

wissenschaftlicher Erkenntnis soweit abgesenkt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Erfolgseintritt eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. nach § 19 BNatSchG zu besorgen ist bzw. das Risiko auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt wird.

Wildkatze

Da sich die geplanten Anlagen innerhalb des Kerngebiets und zwei innerhalb des „besiedelten Raumes“ der Wildkatze befinden, sind Maßnahmen zur Abwendung von unbeabsichtigten Verletzungen und Tötungen von Individuen (auch im Zusammenhang mit der unbeabsichtigten Zerstörung von Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätten) während der Bau-Phase ebenso erforderlich wie die Vermeidung von populationserheblichen Störungen, welche vor allem während der Fortpflanzungszeit auftreten können. Bauzeitlich bedingte Störungen wären nach diesseitiger Einschätzung vor allem dann erheblich, wenn alle Anlagen, die sich in einer gewissen räumlichen Nähe zueinander befinden (zumindest im wirkrelevanten Umfeld eines wichtigen Teils eines Funktionsraums der lokalen Population), gleichzeitig errichtet werden würden und dies zudem innerhalb der Aufzuchtzeit der Jungtiere. Daher ist eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung auf die Periode außerhalb der Kernzeit der Jungenaufzucht (Reproduktionsphase) sowie eine zeitliche Staffelung der Bauphasen der einzelnen Windenergieanlagen sinnvoll, um eine massive Störung, die einen großen Wirkraum zur gleichen Zeit erfassen würde, zu vermeiden.

Einer eintretenden Entwertung von Lebensraum durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (z.B. Meidung infolge Maskierung von Paarungsrufen durch Geräuschimmissionen) sowie Rodungen und Entnahme von potenziellem Habitat (für die Anlage von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten bzw. Jagdgebiet) wird nachvollziehbar durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, Lebensraumaufwertungen, Entwicklung von Habitatstrukturen) entgegengewirkt. Die vorgeschlagenen Wildkatzenburgen sollten sich nach Anzahl und Lage am Umfang und Qualität der vorhabensbedingt beeinträchtigten potenziellen Fortpflanzungsstätten orientieren. Hierbei sind unbedingt auch kumulative Effekte zu berücksichtigen (vgl. hierzu u.a. auch Hinweise in SIMON ET AL. (2013): Fördermaßnahmen für Wildkatzen im Wald.- Geeignete Maßnahmen im Wald zur Förderung und Sicherung der Lebensräume der Europäischen Wildkatze. - Arbeitspapier, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen, 23 S.) Besonders wichtig für die Wildkatze sind z.B. auch Windwurfflächen, die erhalten und naturnah gestaltet werden können, falls sich dies im Eingriffsraum anbietet.

2. LÄRMSCHUTZ

Das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Pies zum geplanten „Windpark Gusenburg Nord“ vom 02.10.2023 mit der Auftragsnummer i / 21219 / 10 / i lag den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen bei. Die Vorbelastung von saarländischen Windparks wurde korrekt berücksichtigt. Die saarländische Landesgrenze befindet sich in ungefähr 3300 m Abstand zu den geplanten Windkraftanlagen. Mit Belästigungen durch Schattenwurf der Windkraftanlagen ist außerhalb von 1300 m (in Ost- und Westrichtung, in anderen Richtungen geringerer Abstand) nicht zu rechnen.

Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Seitens der unteren Landesplanung bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum oben genannten Verfahren.

Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Das Vorhaben liegt in einem bereits existierenden Vorranggebiet. Dem Antragsteller ist bekannt, dass in Wasserschutzgebieten der Zone I und II die Errichtung von baulichen Anlagen, dazu zählen auch Windkraftanlagen, grundsätzlich verboten ist. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nur mit einer Ausnahmegenehmigung, die auf einer Einzelfallentscheidung beruht, erreicht werden.

Rechtliche Grundlagen:

- DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete: Teil I Schutzgebiete für Grundwasser (Juni 2006) und das
- DVGW-Arbeitsblatt W102 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil II: Schutzgebiete für Talsperren“ (April 2002)

Zum aktuell vorliegenden Antrag bleibt zu bedenken, dass nicht nur die Errichtung der Anlage, sondern auch der Betrieb, die Wartungen, die Reparaturen, die Schmier- und Betriebsstoffe der Anlage in Störfällen ein umweltrechtlich gesehenes Gefahrenpotenzial darstellen und die den Antragsunterlagen beigefügten Expertisen für die Bereiche „gefährlich eingestufte Stoffe“ die technischen Beschreibungen zu Turm/Fundament mit Tiefgründen, eine Kostenschätzung für den Rückbau, eine Abstandsflächenberechnung, sowie Vorgaben des Arbeitsschutzes und des Brandschutzes penibel umzusetzen sind.

Im Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen werden Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entsprechend einer meteorologischen Beschattungsdauer von ca. 8 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer angegeben. Eine höhergradige Belästigung ist hiernach auch nach einigen höchstrichterlichen Urteilen wohl nicht zumutbar. Als schutzwürdige Räume werden im allgemeinen Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien und ähnliches angesehen, gleichzeitig Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume ebenso.

Gleichfalls werden direkt am Gebäude beginnende Außenflächen, wie Terrassen und Balkone, ebenfalls als schutzwürdige Räume in der Uhrzeit von 6:00 – 22:00 Uhr angesehen.

Eine Geräuschbelästigung sollte ebenfalls nicht über den zulässigen Richtwerten für Lärm liegen, die für die Wohngebiete bei 50 dB(A) und nachts bei 35 dB(A) liegen.

Aus unserer allgemeinhygienischen Sicht sind, soweit wir es von hier beurteilen können, keine Versagungsgründe zu erkennen.

Creos Deutschland GmbH, Homburg:

Es sind im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von der Creos Deutschland GmbH betreuten Anlagen vorhanden.

Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Standorte liegen nicht in Wasserschutzgebieten oder in Bereichen nach § 31 LWG (Gewässer). Im Übrigen verweisen wir auf die Regelung der SGD-Nord (Merkblatt).

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Koblenz:

Aus Sicht der GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier:

Von der Planung sind bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier:

Keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Westnetz GmbH, DRW-S-LG-TM, Dortmund:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

Ericsson & Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth:

Keine Einwände gegen die Planung.

Telekom Deutschland GmbH, Mayen:

Gegen die o.a. Planung keine Einwände.

Deutscher Wetterdienst:

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Bundesnetzagentur:

Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen, keine Radare, keine Radioastronomie Stationen und keine Funkmessstationen der BNetzA.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier:

Die Planung sieht den Ausbau von 2 WKA auf der Gemarkung Gusenburg vor. Einer der Standorte tangiert landwirtschaftliche Nutzflächen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Parzelle möglichst unzerschnitten bleiben sollte und die Anlage so positioniert wird, dass hier keine Zwickel- und Restflächen entstehen und eine Bewirtschaftung im Umfeld weiterhin stattfinden kann.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

Die angedachten, externen Kompensationsmaßnahmen befinden sich auf Gemarkung Hermeskeil (A/E1) als auch auf Gemarkung Gusenburg (A/E2) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Maßnahme E 1 sieht die Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache als Selbstbegrünung auf der Ackerfläche vor. Die Fläche wird derzeit als großer, zusammenhängender Schlag, intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Die Böden weisen bis zu 39 Bodenpunkte auf, was als für die Region gute Böden angesehen wird. Zudem kann der angrenzende Teil der Parzelle 18 nicht mehr rationell bewirtschaftet werden, wodurch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Bewirtschaftung und damit aus dem Betrieb fallen werden. Da ein permanenter Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen, durch Baumaßnahmen wie PV-FFA, Baugebiete etc. stattfindet und hier konkrete agrarstrukturelle Belange tangiert sind, lehnen wir die Maßnahme ab.

Die Maßnahme A/E2 sieht die Anlage eines Blühstreifens auf einer Ackerfläche, angrenzend an einen Feldweg vor. Die Fläche kann, bis auf den Streifen, weiter bewirtschaftet werden. Die Maßnahme wird unsererseits unkritisch gesehen.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Trier:

Aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel bestehen gegen die o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung keine Bedenken

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier:

Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.

VII. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände

Landesjagdverband RLP e.V., Gensingen:

Die Planung sieht die Errichtung von 2 WKA sowohl im Offenland als auch im Wald vor.

Insgesamt werden rund 1,9 ha Ackerland, 1 ha Grünland sowie 2 ha Forstflächen beansprucht. Dauerhaft werden rund 5 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen versiegelt. Es werden keine gesetzlich geschützten Biotop nach §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG tangiert. Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Saar-Hunsrück aber außerhalb der Kernzone. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in 3 km Entfernung. Die Brut-, Zug- und Rastvogelerfassung weist 101 Vogelarten vor. 33 Arten waren im Gebiet sowohl Brutzeitlich als auch zur Zug- und Rastzeit feststellbar. Von 101 Arten sind 51 planungsrelevant, darunter 15 windkraftsensibel, wie Rot-, Schwarzmilan und Wespenbussard, davon 2 als störungssensibel, die übrigen als kollisionsgefährdet einzustufen sind. Der Windpark liegt in einem Bereich mit hoher Nutzungshäufigkeit. Im Rahmen der Fledermauskundlichen Untersuchungen 2022 (BfL 2023) wurden im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte 14 Arten erfasst: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Baumquartiere der Wochenstubenkolonien von Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr, Bartfledermaus und Mopsfledermaus befinden sich z.T. in 1 km-Umfeld, aber ausnahmslos mehr als 300 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt.

Beide geplanten Standorte liegen innerhalb des Aktionsraumes der Mopsfledermaus. Die Anlage HER11 (inkl. Infrastrukturflächen) unterschreitet den Vorsorgeabstand von 200 m zu Kernjagdgebieten der Art, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Wochenstubenkolonie nicht auszuschließen sind.

Trotzdem das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bestehen, wird auf entsprechende Maßnahmen zu Abschaltlogarithmen verwiesen, die die gezeigten Probleme entschärfen sollen.

Aufgrund der hohen Artendichte und der mit den WKA einhergehenden artenschutzrechtlichen Problematiken lehnen wir den Bau aus naturschutzfachlicher Sicht ab.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. & Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.:

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu den vorgelegten Planungen.

Landesfischereiverband RLP e.V.:

Keine Einwände zum o.g. Beteiligungsverfahren.

VIII. Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung

A. Allgemeines

Die Windenergieanlage(n) ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.

Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind

grundsätzlich neben den **ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur**, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit diese von der Genehmigung nach dem BImSchG umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Baubeginn durch den Antragsteller eine **öffentlich-rechtliche Baulast** einzutragen ist, mit der er sich zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlage sowie der Beseitigung vorhandener Bodenversiegelungen (auch Pfahlgründungen) verpflichtet. Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wiederaufgenommen wird.

B. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

1.

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherung der Rückbauverpflichtung für die **2 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW alternativ 2 Windkraftanlagen Nordex N163-6.X, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW, auf Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9 (Her11, Her12) (UTM (WGS84): 348017 5502543, 348017 5502201) vor Baubeginn** (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine **Sicherheitsleistung in Höhe von**

_____ Euro (Variante Vestas)
(wahlweise: 2 Einzelbürgschaften zu je _____ Euro zugeordnet je WKA Vestas)

alternativ

_____ Euro (Variante Nordex)
(wahlweise: 2 Einzelbürgschaften zu je _____ Euro zugeordnet je WKA Nordex)

(Rückbaukosten lt. Herstellerangaben gerundet auf volle 500 € zzgl. 2% Inflationsausgleich)

zu erbringen.

leistet und diese bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Immissionsschutzbehörde hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.

Die Sicherheitsleistung ist **vorzugsweise** zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

C. Betreiberwechsel

3.

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i. S. der 1 und 2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

5.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Begründung:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baurechtlichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BlmSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

IX. Begründung

Mit Antrag vom 30.09.2023, bei uns eingegangen am 18.10.2023 beantragt die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18. Betriebs KG, Kronacherstr. 41, 96052 Bamberg, bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von **2 Windkraftanlagen Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW alternativ 2 Windkraftanlagen Nordex N163-6.X, Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7 MW, auf Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9 (Her11, Her12) (UTM (WGS84): 348017 5502543, 348017 5502201)** nach §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in den Gemeindewald- und Offenlandflächen nordwestlich von Gusenburg innerhalb einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie“.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Schreiben vom 24.11.2023– WindBG- die **Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes WindBG** (Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Wegfall des Artenschutzes) verlangt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der geforderten Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Antrag der Vorhabenträgerin angeordnet, die Bestandteil der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde sind.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 WindBG hat der Antragsteller bei der Anwendung des § 6 WindBG nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, vertraglich gesichert hat. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der für die Windenergieanlagen Her11 und Her12 liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Für die Realisierung der geplanten Windenergieanlage im Randbereich des Naturparks, außerhalb der Kernzonen sowie im Umfeld eines bereits bestehenden Windparks hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde das Einverständnis nach der Rechtsverordnung über den Naturpark erteilt.

Weiterhin beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.11.2023 das Verfahren in ein **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren** (ohne Öffentlichkeitsbescheinigung) nach § 19 BlmSchG umzustellen. Schließlich beantragte sie mit Schreiben vom 24.11.2023 die **öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über ihren Genehmigungsantrag gemäß § 21a der 9. BlmSchV**.

Die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) unter V., die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG findet, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Fristsetzung unter III. erfolgte nach § 18 Abs. 1 BlmSchG. Danach erlischt die Genehmigung, wenn die seitens der Genehmigungsbehörde gesetzten Fristen nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs. 1 BlmSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Verfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

X. Behandlung der Einwendungen

- ENTFÄLLT -

XI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG mit Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG:

- ENTFÄLLT -

XII. Genehmigungsentscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde gelangt nach sorgfältiger Prüfung gemäß § 6 BImSchG zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und damit die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung ist somit zu erteilen.

XIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) werden auf insgesamt

[REDACTED]

festgesetzt (siehe beigelegte Berechnung der Verwaltungskosten).

In diesem Gebührenbetrag sind sowohl die Genehmigungsgebühren der Unteren Immissionsschutzbehörde als auch die von der Genehmigungsbehörde bisher ausgelegten Gebühren und Auslagen der beteiligten Fachbehörden enthalten.

Unter Anwendung der Ziffer 4.1.1.1 d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 ermitteln sich die Genehmigungsgebühren wie folgt:

[REDACTED]

EUR übersteigenden Errichtungskosten

Zu Grunde gelegte Kosten (2 WKA):

Errichtungskosten Vestas
Errichtungskosten Nordex
Entwicklungs- & Planungskosten

[REDACTED]

(lt. Antragsteller)
(lt. Antragsteller)
(lt. Antrag)

Herstellungskosten	[REDACTED]	(lt. Hersteller Vestas)
Herstellungskosten	[REDACTED]	(lt. Hersteller Nordex)
Rückbaukosten	[REDACTED]	(lt. Hersteller Vestas)
Rückbaukosten	[REDACTED]	(lt. Hersteller Nordex)

Die Gebühr der Genehmigungsbehörde beträgt [REDACTED]

Die im Gesamtgebührenbetrag enthaltenen Gebühren und Auslagen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Kreiskasse, IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30, BIC: TRISDE 55, unter Angabe des Verwendungszwecks [REDACTED] zu überweisen.

„Der Antragsteller ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungskosten ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung (Vorteilsausgleich) für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des LGebG erhoben werden.

XIV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen:

- Merkblatt „Windkraftanlagen“ Januar 2021 der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
- Merkblatt „Generelle Auflagen“ mit 3 Vordrucken
- Westnetz Dortmund „Lageplan Anschluss Hermeskeil Bl. 0794“
- Berechnung der Verwaltungskosten

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

JWP Jade Windpark GmbH & Co.
18.Betriebs KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Kronacher Str. 41
96052 Bamberg

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.06.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0066
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13.05.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18.Betriebs KG vom 13.05.2025, eingegangen am 14.05.2025, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.1 i.V.m. § 16b Abs.7 Satz 3 BImSchG für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Gusenburg wegen Änderungen der Betriebsweisen (2);

Windpark Gusenburg Nord I

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r
Ä n d e r u n g s g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.1 Zu Gunsten der JADE Windpark GmbH & Co. 18.Betriebs KG, Kronacher Str. 41, 96052 Bamberg, vertreten durch die Jade NaturEnergie Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, **wird** die immissionsschutz-rechtliche **Genehmigung zur Änderung des Betriebs** der mit Bescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 27.09.2024, Az.: 11-144-31/24-03, erstmals

1/22

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

genehmigten und mit Bescheid der SGD Nord vom 09.05.2025, Az.: 21a/07/5.1/2025/0033, zur Betriebsweise geänderten und im Folgenden aufgeführten zwei Windenergieanlagen (WEA):

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1(GID 7102) ¹ HER11 ²	348017/5502543	Gusenburg	23	9
WEA 2 (GID 7103) HER 12	348017/5502201	Gusenburg	23	9

durch

- **weitere Anpassung der Betriebsweisen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum für den Anlagentyp Vestas V162 und für den alternativ beantragten Anlagentyp Nordex N163-6x.**

erteilt.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende von der JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18.Betriebs KG erstellte und am 14.05.2025 eingereichte (elektronisch am 15.05.2025 zur Verfügung gestellte) und zuletzt am 26.05.2025 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, insbesondere:

¹ GID-Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

² Anlagennummer der Antragstellerin

Vor Register 1:

- Bestätigung der Übereinstimmung von schriftlichen
und elektronischen Antragsunterlagen v. 13.05.2025 1 Seite
- Inhaltsverzeichnis, Rev. 23.05.2025 1 Seite

Register 1 - allgemeine Angaben/Antragsformular:

- 001³ Kurzbeschreibung des Vorhabens Rev. 23.05.2025 2 Seiten
- 101/102 Formular 1, Rev. 23.05.2025 7 Seiten

Register 4 - Verzeichnis der emissionsrelevante Betriebsweisen:

- 400 Formular 4 Nordex N163, vom 13.05.2025 1 Seite
- 401 Formular 4 V162, vom 13.05.2025 1 Seite
- 402 Schalltechnischer Bericht 25-001.04 R2 v. 21.05.2025
der TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH zu Nordex N163-6.X Seiten 1-515
- 403 Schalltechnischer Bericht 25-001.01 R2 v. 09.05.2025 der
TEAMwind Bunk & Humpohl GmbH zu Vestas V162 Seiten 1-516

III. Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung zur Änderung des Betriebs jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle unter I.1 genannten Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

³ Gliederungsnummern nach Antrag

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Inhalts- u. Nebenbestimmungen sowie die Hinweise zu der ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 27.09.2024 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 09.05.2025 unverändert fort.

1. Folgende Nebenbestimmungen Nm.1 und 2 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Vestas), I. Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 27.09.2024 in der Fassung der Änderungsgenehmigung der SGD Nord vom 09.05.2025 werden wie folgt geändert:

VESTAS

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 25	Lascheider Hof 21, Hermeskeil	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$L_{e, max} = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode PO6200, 06:00 – 22:00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2

Schallreduzierte Betriebsweise (22:00 -06:00 Uhr):

					Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	102,7	101,0	SO3	4832	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	102,7	101,0	SO3	4832	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5	77,0

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$:	aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel (Herstellerangabe: PO6200 und SO3)
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

**2. Die „Lärmhinweise“ werden unter V. *Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Vestas), I. Immissionschutz, Lärm, (nach den Nebenbestimmungen 3 und 4) des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 27.09.2024 in der Fassung der Änderungsge-
nehmigung der SGD Nord vom 09.05.2025 wie folgt geändert:***

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage WEA Her11:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 25	Lascheider Hof 21	30,3 dB(A)

3. Die Nebenbestimmung Nr.14 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Vestas), III. immissionschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, des Genehmigungsbescheids der KV Trier-Saarburg vom 27.09.2024 in der Fassung der Änderungsgenehmigung der SGD Nord vom 09.05.2025 wird wie folgt geändert:

14. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage Her11 eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) im angegebenen Betriebsmodus durchzuführen:

WEA Her11: SO3

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte unter Berücksichtigung der vom Hersteller garantierten oder vorliegenden zwischenzeitlich Messungen bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage)

eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist sowohl dem Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz als Genehmigungsbehörde als auch der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier als Überwachungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht zeitgleich mit der Versendung an den Auftraggeber den oben genannten Stelle vorzulegen.

4. Die Nebenbestimmung Nr. 26 wird unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Nordex), I. Immissionsschutz, Lärm, wie folgt neu hinzugefügt:

NORDEX

26. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 25	Lascheider Hof 21	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 30	Zum Bauernwald 38, Gusenburg	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

5. Die Nebenbestimmung Nr. 27 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Nordex), I.

Immissionsschutz, Lärm, des Genehmigungsbescheids vom 27.09.2024 in der Fassung der Änderungsgenehmigung der SGD Nord vom 09.05.2025 wird wie folgt geändert:

27. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Mode 0, 06:00 – 22:00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	109,1	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	109,1	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

Schallreduzierte Betriebsweise (22:00 -06:00 Uhr):

					Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	Mode	P [kW]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Her11	103,5	103,8	8	5270	1,2	0,5	1,0	2,1
Her12	107,0	105,3	5	6240	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum der $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 5								
$\bar{L}_{W,Oktav}$	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	79,9
Mode 8								
$\bar{L}_{W,Oktav}$	85,0	92,6	94,7	95,9	97,7	98,4	92,8	78,4

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel (Herstellerausgabe)

$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

6. Nach Nebenbestimmung Nr. 29 werden die folgenden „Lärmhinweise“ unter V. **Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Nordex), I. Immissionsschutz, Lärm, neu hinzugefügt:**

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 27** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage WEA Her11:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 25	Lascheider Hof 21	31,4 dB(A)

Windkraftanlage WEA Her12:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 25	Lascheider Hof 21	30,5 dB(A)
IP 30	Zum Bauernwald 38, Gusenburg	31,0 dB(A)

7. Die Nebenbestimmung Nr. 39 unter V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Fachbehörden, Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (Variante Nordex), III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, des Genehmigungsbescheids vom 27.09.2024 in der Fassung der Änderungsgenehmigung der SGD Nord vom 09.05.2025 wird wie folgt geändert:

39. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen) (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) in den angegebenen Betriebsmodi durchzuführen:

WEA Her11: Mode 8

WEA Her12: Mode 5

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend

den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 27 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der beiden Windkraftanlagen ist sowohl dem Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz als Genehmigungsbehörde als auch der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier als Überwachungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen

und den Messbericht zeitgleich mit der Versendung an den Auftraggeber den oben genannten Stelle vorzulegen.

Begründung

I.

Die Errichtung und der Betrieb der zwei vorgenannten Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) in der Gemarkung Gusenburg, Flur 23, Flurstück 9, wurden erstmals mit Bescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 27.09.2024, Az.: 11-144-31/24-03, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Es handelt sich bei den WEA jeweils um eine Anlage der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV. Mit der Genehmigung vom 27.09.2024 wurden die v. g. WEA mit dem Anlagentyp Vestas V162 und alternativ mit dem Anlagentyp Nordex N163-6.X zugelassen.

Mit Bescheid der SGD Nord vom 09.05.2025, Az.: 21a/07/5.1/2025/0033, wurde die Änderung des Betriebs der o.g. WEA durch Anpassung der Betriebsweisen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum für den Anlagentyp Vestas V162 und für den alternativ beantragten Anlagentyp Nordex N 163-6x genehmigt.

Mit Schreiben vom 13.05.2025, hier eingegangen am 14.05.2025, beantragt die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 18.Betriebs KG, Kronacher Str.41, 96052 Bamberg (im Folgenden Antragstellerin) vor der Errichtung der o.g. WEA eine weitere Anpassung der Betriebsweisen für beide o.g. - alternativ zugelassenen - Anlagentypen. Hintergrund für die vorliegende Beantragung einer weiteren Änderung der Betriebsweisen ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.2025, 7C 4.24, wonach abweichend von den bisherigen Regelungen in Rheinland-Pfalz der Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA

Lärm 2002 zu betrachten ist (bis jeweils 10 dB(A) unter Immissionsrichtwert).⁴ Dies beachtend waren dem Antrag geänderte/angepasste Schallimmissionsprognosen für beide - alternativen - Anlagentypen beigelegt.

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, wurde mit Schreiben vom 22.05.2025 im Verfahren beteiligt und zu der beantragten Änderung um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben der SGD Nord vom 04.06.2025 an die Antragstellerin wurde der Antrag zum 26.05.2025 für - formell - vollständig erklärt.

Das Verfahren wurde als sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt. Die Antragstellerin hat gemäß § 19 Abs.3 Satz 2 BImSchG die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung beantragt.

Der Standort der o.g. Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG.

II.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen, müssen im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens

⁴ siehe Nr. 2.1.1 des Merkblatts der SGD Nord für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG mit Anlagen A und B, Stand April 2025, – [STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD](#)

rens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich werden können.

Da die Voraussetzungen des § 16b Abs.7 Satz 3 BImSchG vorliegen und Antragsgegenstand ausschließlich eine erneute Anpassung der nächtlichen Schallbetriebsweisen sowie des Oktavbandspektrums der Windenergieanlage ist, waren im Genehmigungsverfahren die Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG - vorliegend beschränkt auf die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - zu prüfen.

Seitens der beteiligten Fachstelle wurden keine Bedenken zum Änderungsvorhaben mitgeteilt, wenn das Änderungsvorhaben entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der - hinzugefügten bzw. geänderten - Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Die Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 05.06.2025 wurde unter Berücksichtigung des o.g. Merkblattes der SGD Nord, Stand April 2025, erstellt und berücksichtigt insbesondere die von der Antragstellerin vorgelegten angepassten Schallimmissionsprognosen.

Da § 6 WindBG vorliegend zur Anwendung kommt, war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß nach § 7 Abs.2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 i.V.m. § 9 Abs.1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht erforderlich.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 i.V.m. § 16b Abs.7 Satz 3 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die Aufnahme bzw. Änderung der Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), lfd. Nr.3 der Anmerkungen zu Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

-
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁵ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

⁵ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.


Anlage: Antrags- und Planunterlagen (2 Ordner, Bände 1 + 2 d. 2. Exemplars)

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.